

STADT KALKAR**57. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie****Teil A****Auswertung der Anregungen aus den frühzeitigen
Beteiligungsverfahren****A.1****Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie	Dortmund	02.11.2011 und 11.11.2011
2	Thyssengas Integrity Management und Dokumentation	Dortmund	03.11.2011
3	Geologischer Dienst NRW	Krefeld	07.11.2011
4	Bischöfliches Generalvikariat	Münster	08.11.2011
5	RAG Aktiengesellschaft	Herne	11.11.2011
6	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Bonn	14.11.2011
7	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein	Duisburg	16.11.2011
8	Zentralrendantur der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Emmerich	Emmerich	18.11.2011
9	Deichverband Xanten-Kleve	Kleve	21.11.2011
10	BUND für Umwelt und Naturschutz	Kleve	24.11.2011
11	Straßen NRW	Wesel	24.11.2011

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
12	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Luftbildauswertung	Düsseldorf	28.11.2011
13	Kreisverwaltung Kleve	Kleve	28.11.2011
14	Handwerkskammer Düsseldorf	Düsseldorf	29.11.2011
15	Wehrbereichsverwaltung West	Düsseldorf	01.12.2011 und 04.01.2012
16	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53 Immissionsschutz	Düsseldorf	02.12.2011

Die Stellungnahmen der Behörden werden seitens der Verwaltung kommentiert und mit einer Beschlussvorschlag versehen.

1 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie – Telefonat vom 02.11.2011 und Stellungnahme vom 11.11.2011

Wie Ihnen bereits am 02.11.2011 fernmündlich mitgeteilt wurde, liegt das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Niederrhein" sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Hamminkeln" und über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld "Rees". Ebenfalls wird der Planbereich von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Saxon 1 West" überdeckt. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Niederrhein" ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Die Bergwerksfelder "Hamminkeln" und "Rees" stehen im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen. Inhaberin der Erlaubnis "Saxon 1 West" ist die BG INTERNATIONAL LIMITED, 100 Thames Valley Park Drive, Reading, Berkshire, Großbritannien.

Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist innerhalb der Planmaßnahme kein einwirkungsrelevanter Steinkohlenbergbau dokumentiert. In den Bergwerksfeldern "Hamminkeln" und "Rees", die im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen stehen, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung, die BG INTERNATIONAL LIMITED (heute: DART ENERGY (EUROPE) LIMITED) im weiteren Verfahren zu beteiligen ist nicht mehr relevant, da die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für das Feld „Saxon 1 West“ aufgehoben wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2 Thyssengas Integrity Management und Dokumentation – Stellungnahme vom 24.11.2011

Gasfernleitungen (NETG)

Zevenaar - Bergisch Gladbach LNr. 200 DN 900 Bl. 73G bis Schutzstr.} 14,0 m

Zevenaar - Hüls LNr.600 DN 1000 79G Schutzstr.} 14,0 m, einschließlich Begleitkabel bei LNr. 200

Thyssengasfernleitung L206/013/000 Bl.5+6, Schutzstreifenbreite 8,0 m

Von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG) sind wir für den Bereich von Emmerich - Elten bis Kempen - St. Hubert mit der technischen Leitungsverwaltung und Überwachung beauftragt und werden hier diesbezüglich tätig.

Im Bereich der im Betreff genannten 57. Flächennutzungsplanänderung verlaufen am südlichen Rand der Windenergiefläche VI (Neulouisendorf) die o. g. Gasfernleitungen, die wir in einem Übersichtsplan Maßstab 1 : 15.000 eingetragen haben. Zusätzlich erhalten Sie unsere Betriebspläne Blatt Nr. 5+6 sowie 73G bis 79G.

In den restlichen von Ihnen ausgewiesenen Windenergieflächen verlaufen keine Gasfernleitungen unseres Unternehmens. Wir bitten Sie, im Rahmen der im Betreff genannten Bauleitplanung um nachrichtliche Darstellung der o.g. Gasfernleitungen im Flächennutzungsplan. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines grundbuchlich gesicherten Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) können für Windkraftanlagen in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von ca. 30 m, zu Gashochdruckleitungen erforderlich werden. Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld abzustimmen. Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung, die Leitungen in den FNP zu übernehmen, wird im Rahmen der FNP-Neuaufstellung sowie im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für Neulouisendorf gefolgt.

3 Geologischer Dienst NRW – Stellungnahme vom 07.11.2011

Im Hinblick auf Baugrund (Geologie) und Sicherung schützenswerter Objekte (Geotope) sowie Flächennutzung und Kompensationssuchräume für das Schutzgut Boden empfehle ich aus geowissenschaftlicher Sicht nachfolgende orientierende Kartenwerke für Standortbeschreibungen:

- Geologische Karte von NRW im Maßstab 1 : 100.000, C 44302 Bocholt. 2. Aufl. Mit Erläuterungen. Herausgeber: Geologischer Dienst 1997. ISBN 3.86029-364-5.
- Hydrologische Karte 1 : 25000 (HyK 25), Blatt Nr. 4203 Kalkar. Hrsg.: Landesumweltamt NRW.
- Bodenkarten im Maßstab 1 : 50.000:
 - Karte der Schutzwürdigen Böden, BK 50, Blatt L 4102 Emmerich am Rhein. 2004. Hrsg. GD NRW.
 - Bodenkarten im Maßstab 1 : 50000 von NRW. BK 50, Blatt L 4102 Emmerich am Rhein. 1989. Hrsg. GD NRW.
 - Auskunftssystem der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. Mit der Karte der Schutzwürdigen Böden. Hrsg. GD NRW. 2. Aufl. 2004. CD-ROM

Webbasierte Informationssysteme als thematisch praxisorientierte Auswertekarten (als Arcview - und ArcGis - Anwendung) können angefragt werden bei

- bemd.linder@gd.nrw.de [15 HI<] Hydrogeologische Karte von NRW,
- stefan.henscheid@gd.nrw.de [15 GI<] Geologische Karte von NRW,
- heinzpeter.schrey@gd.nrw.de [15 BK] Bodenkarte Karte von NRW.
- stefan.henscheid@gd.nrw.de [15 11<] Ingenieurgeologische Karte NRW

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.

Geotopschutz:

Bei Planungen sollte auch das mögliche Auftreten und Betroffensein von Geotopen im Untersuchungsraum überprüft werden. Weiterhin können Ausgleichsmaßnahmen für Pflege und Schutz an geschützten Geotopen in Erwägung gezogen werden.

Im Untersuchungsraum der Stadt Kalkar befinden sich zehn dieser Objekte. Das Geotopkataster als auch Quellenkataster wird beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Nach § 22 LG NRW 2007 kann die Festsetzung für den Schutz von Naturdenkmalen auch die notwendige Umgebung mit einbeziehen. Die Geotope sind im FNP als Naturdenkmäler gemäß §§ 22 (a) bzw. Bestandteile von Naturschutzgebieten gemäß §§ 20 (b) LG NRW auszuweisen.

Abwägungsvorschlag:

Der Flächennutzungsplan übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 BauGB Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt werden, nachrichtlich. Die Geotope werden somit nur in den Flächennutzungsplan übernommen, wenn sie gemäß Landschaftsgesetz NRW als Naturdenkmal festgesetzt wurden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Geotope bisher nicht als Schutzgebiete festgesetzt wurden.

Bodenschutz

Die Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit wird im **LANUV-Arbeitsblatt 15₁ [2010]** zusammengefasst: Es werden vorliegende Konzepte und Empfehlungen zur Berücksichtigung der Naturnähe von Böden beschrieben, die notwendigen Daten- und Kartengrundlagen genannt sowie Auswertungsmöglichkeiten aufgezeigt.

<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/arbeitsblaWarbla15/arbla15.pdf>

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

4 Bischöfliches Generalvikariat – Stellungnahme vom 08.11.2011

Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5 RAG Aktiengesellschaft – Stellungnahme vom 11.11.2011

Zur 57. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kalkar werden seitens unserer Gesellschaft weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Stellungnahme vom 14.11.2011

Wie Sie den beigefügten Karten entnehmen können, liegen für das Stadtgebiet Kalkar über die bereits in die Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler hinaus - zahlreiche Informationen zur archäologischen Fundstellen vor, die bislang noch nicht auf ihre Denkmalqualität hin überprüft wurden.

Zunächst ist festzustellen, dass jede Beeinträchtigung von durch Eintragung in die Denkmalliste umfassend geschützten Bodendenkmälern mit den denkmalrechtlichen Vorschriften nicht zu vereinbaren und insofern auszuschließen ist (§ 9 DSchG NW). Die Gemeinden haben die Sicherung dieser Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten (§ 11 DSchG NW). Sichern heißt, den vorhandenen Bestand ungestört zu erhalten.

Abwägungsvorschlag:

Die in die Denkmalliste der Stadt Kalkar eingetragenen Bodendenkmäler wurden bei der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt. Ein weiches Tabukriterium wurde nicht angesetzt, da dies im Rahmen der Genehmigung als Einzelfallprüfung zu erfolgen hat.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus liegen - wie bereits erwähnt - für das Stadtgebiet Kalkar zahlreiche Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Auch wenn derartige Hinweise nicht unmittelbar für die aktuellen Suchräume existieren, so liegt dies erfahrungsgemäß nur daran, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung von Bodendenkmälern in diesen Flächen bislang noch nicht durchgeführt wurden. Das Fehlen konkreter Anhaltspunkte ist deshalb keinesfalls ein Indiz dafür, dass Bodendenkmäler nicht vorhanden wären. Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung mittels archäologischer

Prospektionsmaßnahmen voraus. Ziel dieser Prospektionsmaßnahmen ist es, die in den Suchräumen gegebenenfalls erhaltenen Bodendenkmäler zu ermitteln, ihre Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NW zu überprüfen, das Ergebnis im Umweltbericht darzulegen und die so nachgewiesenen Bodendenkmäler mit dem Ziel ihres Erhalts in die Abwägung einzustellen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Suchräume berechtigen allerdings noch nicht dazu, konfliktrichtige Bereiche zu überplanen. Über die Zulassung der Errichtung von Windenergieanlagen ist im nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Zudem stellen die Standorte einzelner Windenergieanlagen im Verhältnis zu den ausgewiesenen Flächen eher punktuelle Eingriffe dar. Vor diesem Hintergrund kann auch aus hiesiger Sicht auf flächendeckende Erhebungen mittels archäologischer Prospektion dann verzichtet werden, wenn die Beteiligung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren gewährleistet wird.

Eine Ausnahme bildet allerdings die nordwestlich des eingetragenen Bodendenkmals KLE 185 "Römisches Militärlager zwischen Monreberg und Pierenberg" gelegene Fläche an der "Römerstraße". In Anbetracht der Nähe zu den römischen Militärlagern und der römischen Straße (siehe Anlage 2) ist eine archäologische Prospektion hier zwingend erforderlich. Da für die Fläche selbst derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, wird die Abteilung Prospektion des Fachamtes hier zunächst eine archäologische Grunderfassung (Oberflächenbegehung) durchführen. Das weitere Vorgehen sollte unmittelbar zwischen Ihnen und der Abteilung Prospektion, Frau Schneider, Telefon 0228/9834-154, e-mail: elis-beth.schneider@lvr.de abgestimmt werden.

Abwägungsvorschlag:

Um die Forderungen des LWL zu erfüllen, sollen im Bereich der Zone Neulouisendorf, in die ggf. baulich eingegriffen werden soll, oberflächliche Prospektionen durchgeführt werden, die letztlich auch nur eine gewisse Sicherheit im Hinblick auf Fundstellen bringen können. Abgesehen von der zeitlichen Verzögerung entstehen so erhebliche Kosten.

Aufgabe der Bauleitplanung ist die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in der Stadt Kalkar. Im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes werden Denkmäler nur nachrichtlich übernommen, die – gemessen an der Funktion des Flächennutzungsplanes und seinem Darstellungsmaßstab – nach Umfang und Bedeutung für die im Flächennutzungsplan aufzeigende städtebauliche Entwicklung für eine nachrichtliche Übernahme in Betracht kommen. Hier reicht auch die deklaratorische Eintragung aus.

Fraglich ist, ob die Gemeinde in diesem Fall eine Ermittlungspflicht hinsichtlich denkmalpflegerischer Belange trifft.

Sofern diese Bodendenkmäler bekannt waren, wurden diese in die Ermittlung der Suchräume als Tabukriterium einbezogen. Abwägungsbeachtlich i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 5

BauGB sind nur die nach Landesrecht unterschützgestellten Bodendenkmäler. Eine Ausnahme bildet § 11 DSchG NRW, wonach die Sicherung von Bodendenkmälern bei der Bauleitplanung zu beachten ist. Sicherung bedeutet in diesem Sinne, dass von Planungen Abstand zu nehmen ist, deren Umsetzung den Untergang des Bodendenkmals zur Folge haben kann.

Letztlich ist zwischen den Belangen abzuwägen, die für die Planung sprechen und jenen, die gegen die Planung sprechen. Es ist die Frage zu stellen, inwieweit die Planung die Belange des Denkmalschutzes mit welchem Gewicht berührt.

Eine archäologische Prospektion auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, ohne Bekanntsein eines konkreten Standortes einer geplanten Windkraftanlage, erscheint fragwürdig. Es scheint zweckmäßiger, auf die zeitlich und finanziell aufwendigen Untersuchungen, die zudem noch mit Unsicherheiten belastet sind, zu verzichten. Im Falle von Funden ist dann ggf. ein Baustopp vorzunehmen und denkmalrechtlich zu reagieren. Dieses Risiko betrifft allein die Flächeneigentümer bzw. Bauherren. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der Fundstellen ist nicht zu erwarten, dass auch bei Funden die Bauvorhaben nicht mehr zu realisieren wären, so dass die Planung - zumindest in Teilen - immer noch sinnvoll umsetzbar und damit auch erforderlich ist. Wahrscheinlicher ist aber, dass lediglich eine zeitliche Verzögerung eintritt, um Funde zu bergen. Ein Verhaltenshinweis für den Fall eines Bodendenkmafundes wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Er kann auch in die nachfolgenden Genehmigungsverfahren einfließen. Die Belange des Denkmalschutzes können beim Auffinden von Bodendenkmälern während der Bauarbeiten noch ausreichend gewahrt werden. Eine Sondierung des Geländes erscheint in Anbetracht der zeitlichen Verzögerung und dem wirtschaftlichen Schaden (Vorfinanzierung Grunderwerb durch die Gemeinde) aufgrund der entstehenden Kosten unverhältnismäßig. Eine Ermittlungspflicht des Vorliegens denkmalpflegerischer Belange durch die Gemeinde besteht in diesem Fall nicht.

Sofern seitens des Amt für Denkmalpflege die angeregte Prospektion im Laufe der Verfahrens oder auch danach durchgeführt werden sollte, werden die Ergebnisse dieser Untersuchung im Rahmen der konkreten Genehmigungen der Windkraftanlagen berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise durch Übernahme in die Begründung beachtet.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Keinesfalls gefolgt werden kann aber den Ausführungen unter Nr. 7.2 (Seite 18) der Begründung. Dass eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten ist, ist weder geprüft noch nachgewiesen. Entsprechende Erhebungen mittels Prospektion haben nicht stattgefunden. Die Existenz von Bodendenkmälern in den Suchräumen kann deshalb ebenso wenig ausgeschlossen werden wie eine Beeinträchtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes bzw. negative Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Sinne der Umweltprüfung. Insofern ist es auch völlig unzureichend, dass - wie vorgesehen - "dem Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege der Beginn der Baumaßnahme (Erdarbeiten) vorher schriftlich angezeigt wird, um die Baumaßnahme ggf. archäologisch begleiten zu können." Ob für die Fläche an der "Römerstraße" grundsätzliche bodendenkmalpflegerische Bedenken bestehen, kann erst nach Vorliegen des Ergebnisses einer archäologischen Prospektion beurteilt werden.

Abwägungsvorschlag:

Wie bereits oben ausgeführt, müssen nur die konstitutiven und deklaratorischen Bodendenkmäler in die Abwägung einbezogen werden. Da dies beachtet wurde, ist die Aussage, dass eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten ist, richtig.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren beachtet.

Den Punkt 7.2 - Denkmalschutz - der Begründung bitte ich entsprechend zu ändern. Ergebnis dieser Überprüfung kann es dann durchaus sein, dass der archäologische Sachverhalt in diesen Verfahren vorab mittels archäologischer Untersuchung zu klären ist und eine Genehmigung gegebenenfalls versagt werden müsste, wenn eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange zu erwarten wäre.

Abwägungsvorschlag:

Die Begründung wird wie folgt geändert:

Zum Schutz bislang unerkannter Bodendenkmäler ist es von Bedeutung, dass die Bau-träger, die Windkraftanlagen errichten möchten, dem Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege mit Einreichung der Baugenehmigung schriftlich anzeigen, an welchem Standort die Windkraftanlage errichtet werden soll, um ggf. mittels archäologischer Untersuchungen zu ermitteln, ob bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind, die ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen könnten.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

7 Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein – Stellungnahme vom 16.11.2011

Ihre Suchräume für Windenergieanlagen liegen weit außerhalb der Bundeswasserstraße Rhein. Zudem wird die bestehende Konzentrationszone im Bereich der "Kläranlage Hönepel" zurückgenommen. Von mir wahrzunehmende Belange werden daher von der 57. Änderung Ihres Flächennutzungsplanes zurzeit nicht berührt.

Grundsätzlich gilt für Windenergieanlagen an Bundeswasserstraßen:

- der Mindestabstand ist gleich der gesamten Bauhöhe der Windenergieanlage, gemessen ab WSV-Grundstücksgrenze,
- im Einzelfall ist zudem zu prüfen, ob dieser Mindestabstand nicht aufgrund von Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlage zu vergrößern ist, bspw. aufgrund von Eisschlag, durch den Stroboskopeffekt (Blend- und Spiegelwirkung), wegen Einflüsse auf das Radarbild und auf den Funkverkehr.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Rahmen der Genehmigung beachtet.

8 Zentralrendantur der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Emmerich – Stellungnahme vom 18.11.2011

1. Windeignungsgebiet V südöstlich von Altkalkar

In der Anlage 1 zu diesem Schreiben sind die kirchlichen Flurstücke Nr. 1 und Nr. 3 grün markiert. Wir bitten zu prüfen, ob die Konzentrationszone so ausgeweitet werden kann, dass das Flurstück 3 komplett in diese Vorrangzone fällt.

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der Lage in einem für den Naturschutz und die Landschaftspflege sehr hochwertigen Landschaftsschutzgebiet, wird der Suchraum V künftig nicht als Konzentrationszone dargestellt, da die Untere Landschaftsbehörde keine Befreiung in Aussicht gestellt hat. Der Landschaftsschutz wird dadurch in diesem Bereich zu einem harten Tabukriterium.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2. Windeignungsgebiet III südwestlich von Hönnepel

In diesem Bereich bitten wir zu prüfen, ob die Konzentrationszone so ausgeweitet wird, dass das in der Anlage 2 grün markierte Flurstück 61 der Kirchengemeinde in die Vorrangzone fällt.

Abwägungsvorschlag:

Das in Rede stehende Flurstück liegt in einem harten Tabubereich, so dass eine Erweiterung der Konzentrationszone nach Südosten nicht möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3. Windeignungsgebiet VIII östlich von Appeldorn

In der bereits früher ausgewiesenen Konzentrationszone (Anlage 3) liegt das kirchliche Flurstück Gemarkung Appeldorn, Flur 4, Flurstück 98 (weiß umrandete Linie) komplett in der Konzentrationszone. Die Veränderung der Windenergiezone in diesem Bereich ist für uns nicht nachvollziehbar und entzieht unserem Grundstück die Möglichkeit zum Bau

einer Windenergieanlage, zumal in unmittelbarer Nachbarschaft bereits ein Windkraftwerk gebaut wurde. Wir beantragen hiermit die frühere Konzentrationszone wieder einzusetzen, zumal die Begründung, den Vertrauensschutz des Investors nicht zu verletzen, für uns nicht einleuchtend ist. Wir bitten unsere Einwände bei der planungsrechtlichen Steuerung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Das in Rede stehende Flurstück liegt in einem harten Tabubereich (Abstand zum Vogelschutzgebiet), so dass eine Erweiterung der Konzentrationszone nach Osten nicht möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

9 Deichverband Xanten-Kleve – Stellungnahme vom 21.11.2011

Gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Deichverbandes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, nachfolgende Anregungen und Anmerkungen bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Von den angegebenen Suchräumen werden mehrere Gewässer, die in der Unterhaltungspflicht des Deichverbandes stehen, berührt.

Im Suchraum I ist der Bohnenkampsgraben (78.15), im Suchraum III sind der Meergraben (72.23), der Seeweidengraben (72.24) und der Meerkampsgraben (72.25), im Suchraum IV ist der Cannesgraben (72.26) und im Suchraum VII die Mittel Ley betroffen. Gemäß meiner Verbandssatzung ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen mindestens ein Abstand von 10,00 m von der Böschungsoberkante des Grabens einzuhalten. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich alle Suchgebiete, bis auf das Suchgebiet VI, im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins befinden und durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

10 BUND für Umwelt und Naturschutz – Stellungnahme vom 24.11.2011

Wir freuen uns über jede Gemeinde, die ihre Flächennutzungsplanung auf die neue Windenergie-Flächenausweisung umstellt.

Sie haben diese Fleißarbeit vor dem Hintergrund des neuen Windenergie-Erlasses NW vom 11.07.2011 durchgeführt und auf Basis der geeigneten örtlichen Prüfkriterien die raumbezogenen Flächen gefunden. Diese Ortskenntnis können nur Sie und ihre Mitarbeiter haben. Das weitere Verfahren ist abzuwarten.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Anforderungen an die Umweltprüfung sind später im konkreten Fall von der Fachbehörde beizusteuern.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

11 Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel – Stellungnahme vom 24.11.2011

Von Ihren Planungen sind die Belange der folgend aufgelisteten von hier betreuten Bundes- und Landesstraßen betroffen:

- B 57 Abschnitt 85, freie Strecke (6.5 und 6.6)
- B 67n (6.7)
- L 18 Abschnitt 3, freie Strecke (6.1 und 6.2)
- L 41 Abschnitt 1, freie Strecke (6.3).

Unter Berücksichtigung folgender Bedingungen wäre die Realisierung von Windenergieanlagen auf den vorgesehenen Flächen denkbar:

Neuanbindungen zwecks Erschließung zur B 57 bzw. die diesbezügliche Nutzung von Wirtschaftswegen, die rechtlich als "Zufahrten" gelten, sind nicht genehmigungsfähig. Uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Somit muss die Erschließung der Windenergieanlagen rückwärtig erfolgen. Dementsprechende Erschließungen zu den freien Strecken der Landesstraßen bedürfen meiner Zustimmung. Die Erschließung der Fläche 6.1 zur L 18 ist bereits wegen der vorhandenen Baumreihe ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren beachtet.

Über Ziffer 5.2.3.1 des Windenergie-Erlasses vom 11.07.11 hinaus müssen die Abstände der Windenergieanlagen so ausreichend dimensioniert sein, dass auch im "ungünstigsten" Fall keinerlei Bestandteile wie Rotorspitzen in die gesetzlichen Anbaubeschränkungszonen der Bundes- und Landesstraßen hineinragen. Siehe hierzu Ziffer 8.2.4 des o.g. Erlasses. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Windkraftanlagen beachtet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird Straßen NRW als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt.

12 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Luftbildauswertung – Stellungnahme vom 28.11.2011

Im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten. Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

13 Kreisverwaltung Kleve – Stellungnahme vom 28.11.2011

Untere Landschaftsbehörde

I - westlich Grieth

Der Suchraum befindet sich zwischen zwei Teilbereichen des VSG Unterer Niederrhein (Schlafplätze Gewässer am Rhein und Äsungsbereiche Bylerward). Es ist zu prüfen ob es sich um einen Funktionsraum handelt, der von Windenergieanlagen freigehalten werden muss, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zwischen Schlaf- und Äsungsplätzen zu vermeiden.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung ist nicht mehr relevant, da dieser Suchraum im Flächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

IV - südöstlich Hanselaer und V - südöstlich Altkalkar

Die Suchräume befinden sich innerhalb eines LSG mit hoher Wertigkeit, hier sind Windenergieanlagen aufgrund der hochwertigen Funktion des LSG für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung nicht möglich.

Abwägungsvorschlag:

Der Naturschutz und die Landschaftspflege sowie landschaftsorientierte Erholung sind beachtliche öffentliche Belange, die einer konzentrierten Nutzung von Windenergieanlagen entgegenstehen können. Wenn nicht in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände aufgenommen wurden, ist eine naturschutzfachliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Da der Kreis als Träger der Unteren Landschaftsbehörde dieser nicht zugestimmt hat, ist eine Genehmigung der FNP-Änderung für die in Rede stehenden Suchbereiche nicht möglich.

Die Suchbereiche werden aus diesem Grund im Flächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

VI Neulouisendorf und VII südlich Kehrum

Die Suchräume tangieren in kleineren Teilbereichen LSG, hier wäre - wenn die artenschutz- und landschaftsschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen - eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise sind nicht mehr relevant, da ausschließlich der Suchraum Neulouisendorf als Konzentrationszone dargestellt wird und dies ausschließlich in Bereichen außerhalb des Landschaftsschutzes.

Untere Immissionsschutzbehörde

Zielstellung der FNP-Änderung ist die Sicherstellung und Stabilisierung der städtebaulichen Rahmenbedingungen. Die Stadt Kalkar verweist auf die Erforderlichkeit der Überprüfung der aus dem vergangenen Jahrhundert stammenden Planungsgrundlagen und die geänderten politischen Rahmenbedingungen (neuer Windenergieerlass vom 11.07.2011). Mit der Überprüfung der bisherigen und Neuaufstellung der zukünftigen Rahmenbedingungen sollen für die Windenergienutzung geeignete Flächen auf Basis geeigneter raumbezogener örtlicher Kriterien gefunden werden.

Die Neuaufstellung schließt auch die Rücknahme von bisher für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen nicht aus. Mit der Neuausweisung des FNP soll auch die Errichtung von Windkraftanlagen im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen werden. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene FNP-Änderung.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der zurzeit bei der Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve vorliegenden Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) im Stadtgebiet Kalkar halte ich jedoch folgende Anmerkungen für erforderlich:

1. Gemarkungen Altkalkar / Neulouisendorf

Derzeit liegen zwei Anträge auf Errichtung und Betrieb von WKA gemäß § 4 des BImSchG für insgesamt drei Windkraftanlagen innerhalb der Gemarkungen Altkalkar bzw. Neulouisendorf vor.

Die Besonderheit in den beiden Antragsfällen ist, dass die beantragten Standorte nicht in einer nach derzeitigem FNP ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung liegen. Für den ersten der beiden Anträge (Windpark Neulouisendorf, 2 WKA, Antragstellerin Frau Helma Altes) ist die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 1 LV. mit § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ausgesetzt.

Für den weiteren Antrag (Progress Energy Kalkar GmbH, 1 WKA, Antragsteller: Helmut Barth, Holger Laufenberg) liegt noch keine Entscheidung vor.

Nach derzeitigem Planungsstand liegt evtl. die südliche der von der Windpark Neulouisendorf beantragten Anlagen innerhalb des Suchraumes VI (Neulouisendorf). Nicht ausgeschlossen erscheint, dass auch die von der Progress Energy Kalkar GmbH beantragte Anlage sich noch innerhalb des Suchraumes VI befindet.

Zu welcher Entscheidung die o. g. Anträge führen und welche weiteren (ggfs. verwaltungsgerichtlichen) Verfahren sich ergeben werden, ist aus heutiger Sicht nicht absehbar.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Gemarkung Appeldorn

Neben den v. g. Anträgen liegt der Immissionsschutzbehörde seit dem 16.08.2011 ein weiterer Antrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer WKA im Stadtgebiet Kalkar vor. Antragsteller ist die Duif - te Boekhorst Windenergie GbR. Beantragt wird eine Windkraftanlage des Typs Nordex N 117 mit 91 m Nabenhöhe und 117 m Rotordurchmesser mit den Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 2 526 080, Hochwert: 5732342.

Der Antrag bezieht sich auf eine ausgewiesene Vorrangfläche im Ortsteil Appeldorn. Im derzeitigem Entwurf des FNP wird die Fläche als Suchraum VIII: östlich Appeldorn bezeichnet. Da der Antrag zurzeit noch nicht vollständig ist, der Standort sich jedoch innerhalb einer ausgewiesenen Vorrangfläche befindet, wurde im Fall dieses Antrages auf

eine vorgezogene separate Beteiligung der Stadt Kalkar als planungsrechtlich zuständige Behörde bisher verzichtet. Nach derzeitigem Planungsstand liegt die beantragte Anlage evtl. innerhalb des Suchraumes VIII (Östlich Appeldorn).

Anmerkung: mit Schreiben vom 19.12.2011 ist der Antrag der Gemeinde zwischenzeitlich mit der Bitte um Einvernehmen übersandt worden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise sind nicht mehr relevant, da die Anlage bereits genehmigt wurde.

14 Handwerkskammer Düsseldorf – Stellungnahme vom 29.11.2011

Zum Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung tragen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Planunterlagen keine Anregungen vor. Wir gehen bei dieser Beurteilung davon aus, dass hinsichtlich der Standorte von Windenergieanlagen die Belange von baulichen Nutzungen in der Umgebung ausreichend berücksichtigt worden sind.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15 Wehrbereichsverwaltung West – Stellungnahme vom 01.12.2011, 04.01.2012 und 30.01.2012

Es zeichnet sich ab, dass die Prüfung ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, leider nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann. Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 05.01.2012. Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen. Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über das Stadtgebiet erstrecken sich drei Schutzbereiche und weitergehende Interessenbereiche für militärische Funk- und Radaranlagen. Die derzeit gültige 5 km-Grenze des Schutzbereiches der Radaranlage Uedem erstreckt sich in einem Kreisbogen an der südwestlichen Stadtgrenze von Totenhügel/Spießhof, über den Kreuzungspunkt B57 / B67, den Südrand von Appeldom bis Gesthuysen/Neuendorf an der südöstlichen Stadtgrenze. Darüber hinaus bis zu einem Radius von 35 km um die Radaranlage Uedem erstreckt sich das Interessengebiet des Radars, in dem die Anzahl und die Aufbauorte von Windenergieanlagen die Funktionsweise und Genauigkeit des Radars beeinträchtigen können.

In einem Radius von bis zu 8 km um die militärischen Antennentürme in Kalkar-Monreberg und Uedem-Paulsberg erstrecken sich die Schutzbereiche und Interessenbereiche zweier militärischer Funkanlagen des Einsatzführungsdienstes der Luftwaffe.

Somit liegt das gesamte Stadtgebiet in Einflussbereichen militärischer Funk- und Radaranlagen. Eine gezielte Beurteilung der geplanten auszuweisenden 12 WEA-Vorrangzonen ist nicht möglich, da die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Hinblick auf die militärischen Belange u.a. abhängt: von dem Einzelstandort der WEA, der Bauhöhe, dem Rotordurchmesser, den bereits errichteten WEA, den genehmigten WEA und natürlich den im Rahmen einer Planung beabsichtigten WEA; nicht nur im Stadtgebiet Kalkar, sondern innerhalb der drei Schutzbereiche und Interessengebiete. Somit kann eine Bewertung nicht anhand von darzustellenden Flächen erfolgen, sondern nur im Zusammenhang mit den konkreten Angaben zu den WEA. Hierbei können sich mögliche Bauhöhenbegrenzungen, Standortverschiebungen und ggf. sogar Zustimmungsversagungen ergeben, um die militärischen Interessen zu wahren. Dies würde in den konkreten Genehmigungsverfahren dargelegt.

Im Sinne der Ziff. 4.6 Abs. 3 des WEA Erlasses NRW vom 11.07.2011 muss ich der Ausweisung von WEA - Vorranggebieten auf dem Gebiet der Stadt Kalkar widersprechen. Es sei denn, ich werde bei allen konkreten Vorbescheids- bzw. Genehmigungsverfahren beteiligt und kann in diesem Zusammenhang die Verträglichkeit der beantragten Anlagen im Bezug zu den militärischen Interessen beurteilen und abwägen. Meine grundsätzliche Ablehnung der Ausweisung von WEA - Zonen wird hierdurch nicht außer Kraft gesetzt.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis, dass die Wehrbereichsverwaltung der Planung gemäß Ziff. 4.6 3. Abschnitt Windenergieerlass NRW widerspricht, wird zur Kenntnis genommen.

Eine vollständige Überlagerung des Stadtgebietes mit Schutzbereichen für Radaranlagen kann jedoch nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen automatisch ausgeschlossen ist. Die mittlerweile eingesetzten Materialien und Bauweisen bei Rotorblättern bieten die Voraussetzung für neuartige radarrückstreu-reduzierende Maßnahmen. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der Radar-Verträglichkeit und eröffnet somit auch in Schutzbereichen von Radaranlagen mehr Planungsmöglichkeiten. Da eine Beurteilung der Fläche nicht möglich ist, sondern nur die Beurteilung einer beantragten Windkraftanlage, ist eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung im Baugenehmigungsverfahren unerlässlich.

Wie man im konkreten Antragsverfahren in Altkalkar und Neulouisendorf vom 25.01.2012 sehen kann, sind konkrete Einzelgenehmigungen auch aus militärischer Sicht durchaus möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren einer Windkraftanlage beachtet.

16 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53 Immissionsschutz – Stellungnahme vom 02.12.2011

Durch den o.g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich des Immissionsschutzes sowie der Abfall- und Wasserwirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt. Ich bitte Sie deshalb durch die zuständigen unteren Umweltbehörden die o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen. Hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes ergeht folgende Stellungnahme:

Im Zuge der Änderung von Bauleitplänen ist in der Regel der Kreis/kreisfreie Stadt als Untere Landschaftsbehörde zuständig. Ausnahme sind Verordnungen der Bezirksregierung (außerhalb von Landschaftsplänen).

Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Die Suchräume III, IV, V, VI, VII liegen zum Teil in Landschaftsschutzgebieten. Die Verordnungen sind entsprechend zu beachten. Die Landschaftsschutzverträglichkeit ist jeweils im Umweltbericht zu überprüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

A.2

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Einwendung	Datum
1	24.10.2011 und 01.12.2011
2	24.10.2011
3	24.10.2011
4	27.10.2011
5	02.11.2011
6	16.11.2011
7	24.11.2011
8	24.11.2011 und 28.11.2011
9	25.11.2011
10	25.11.2011
11	28.11.2011
12	29.11.2011
13	30.11.2011
14	30.11.2011
15	09.11.2011 und 30.11.2011
16	01.12.2011
17	01.12.2011
18	01.12.2011
19	02.12.2011
20	02.12.2011
21	02.12.2011
22	07.12.2011

Einwendung	Datum
23	22.12.2011
24	23.12.2011
25	23.12.2011
26	11.01.2012
27	11.01.2012
28	18.01.2012
29	20.01.2012
30	10.02.2012
31	23.02.2012
32	24.02.2012

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden seitens der Verwaltung kommentiert und mit einer Beschlussvorschlag versehen.

1 **Einwender** [REDACTED] **Schreiben vom 24.10.2011 und 01.12.2011:**

Schreiben vom 24.10.2011

Wie bei meinem Besuch im Rathaus mit Ihnen besprochen, unsere schriftliche Anfrage zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergie in Kalkar - Niedermörmter im Greilack. Die Flächeneigentümer möchten dort Windenergie erzeugen.

Die von uns angesprochene Fläche [REDACTED] liegt zwischen Appeldom und Niedermörmter. Sie ist in dem beigefügten Lageplan eingezeichnet. Gemäß der Auskunft von Hr. Ahn hat Wolters Partner die ursprünglich ausgewiesene Fläche auf Grund der als zu gering angesehenen Flächengröße im Rahmen Ihrer letzten Ratsvorstellung nicht mehr berücksichtigt, da von WEA mit einer Gesamthöhe von mindestens 180 m ausgegangen wurde.

Aufgrund nachfolgend vorgebrachter Argumente bitten wir darum, die Fläche wieder als mögliche Konzentrationszone für die Errichtung einer WEA im FNP der Stadt Kalkar zu berücksichtigen.

Auf dieser Fläche können möglicherweise mehrere WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m und entsprechender Generatorleistung mit einer Jahresproduktion zwischen 5 und 7 Mio. kWh je WEA jährlich, wirtschaftlich erfolgreich betrieben werden. Eine Anlagenkonfiguration in dieser Größenordnung entspricht für einen Produktionsstandort in Nähe zum Rhein einem modernen, leistungsstarken, hohen technischen und damit sinnvollen Standard.

Bei einer Gesamthöhe von 150 m, werden die vorgeschriebenen Kriterien zu Abständen, Schall, optisch bedrängender Wirkung sogar übererfüllt.

Weiterhin stehen dort in einem Umkreis von weniger als 3.000 m schon 5 WEA und für eine weitere Anlage ist ein Bauantrag in der derzeit gültigen Konzentrationszone eingereicht worden. Außerdem befinden sich in unmittelbarer Nähe die [REDACTED] mit dem 108 m hohem Schlot auf dem Werksgelände sowie [REDACTED] auf dem Gelände der ehemaligen Käserei bei Niedermörmter. Für das Gesamtbild der Landschaft ist die Ausweisung landschaftlich unseres Erachtens keine erhebliche Neubelastung.

Mit Hinweis auf in der Nähe verlaufenden Bundesfernstraße 67 sowie die Hochspannungsfreileitung können in Zusammenhang mit den gerade beschriebenen Faktoren möglicherweise auch Überlegungen zur Standortwahl entlang von bereits existierenden Infrastrukturtrassen zum Tragen kommen (Windenergieerlass vom 07.02.2011, Nr. 4.3.2). Die vorhandene Infrastruktur ermöglicht des Weiteren die Erschließung der Fläche über bestehende Trassen. Lediglich eine kurze Stichstraße zum Bauplatz muss zusätzlich versiegelt werden. Die Anbindung an das Stromnetz könnte gegebenenfalls gemeinsam mit der bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlage erfolgen, so dass nur eine Kabeltrasse benötigt würde.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wurde durch die Darstellung einer Konzentrationszone gefolgt.

Schreiben vom 01.12.2011

In unserem Schreiben vom 24.10.2011 zur Ausweisung Konzentrationsflächen für Windenergie FNP Kalkar haben wir bereits darauf hingewiesen, dass ein Bauantrag zur Errichtung einer WEA in der derzeit gültigen Konzentrationszone eingereicht wurde. Dieser von der [REDACTED] eingereichte Bauantrag bezieht sich auf die Gemeinde Kalkar, [REDACTED]. Der darin vorgesehene Standort [REDACTED] liegt somit deutlich innerhalb der heute gültigen Konzentrationszone. Die im Entwurf zur 57. Änderung des FNP der Stadt Kalkar vorgesehene, verkleinerte, neue Konzentrationszone, die innerhalb der derzeit gültigen Zone liegt, enthält diesen Standort nicht mehr. Stattdessen liegt der Standort unmittelbar neben der neuen, ausgewiesenen Konzentrationszone. Zudem ist dieser Standort im Radius von ca. 1,5 km von 5 WEA umgeben.

Dieser von uns gewählte Standort erfüllt jedoch mit dem im Bauantrag vorgesehenen Anlagentyp alle vom Gesetzgeber vorgesehenen Kriterien zu Abständen zur Wohnbebauung, optisch bedrängenden Wirkung, Schall- und Schatteneinwirkung, was mit Gutachten bereits bestätigt wurde.

Wir bitten deshalb die bei der Festlegung der zukünftigen Konzentrationsfläche angenommenen Kriterien zu prüfen. Unseres Erachtens kann der von uns gewählte Standort aus den dargelegten Gründen bei der Ausweisung der Konzentrationszone uneingeschränkt berücksichtigt werden. Eine ggf. erforderliche geringfügige Verschiebung der Konzentrationszone ändert keinesfalls die Grundausrichtung des FNP in der unmittelbaren Umgebung. Im Gegenteil - die Abstände zur Wohnbebauung können sogar gleichmäßiger verteilt werden. Gleichlautendes Schreiben geht an das Planungsbüro Wolters Partner z. Hd. Herrn Ahn. Danach werden wir Herr Ahn besuchen und Sie informieren.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird durch die Darstellung einer Konzentrationszone gefolgt.

2 Einwender [REDACTED] [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 24.10.2011

Das Grundstück des Einwenders [REDACTED] liegt in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Windenergieanlagen im Bereich Xanten bzw. Kalkar. Der großräumige Bereich ist bereits durch fünf WEA vorbelastet. In unmittelbarer Nähe befindet sich zudem die Zuckerfabrik Appeldorn mit einem über 100 m hohen Schornstein. Aufgrund der Vorbelastungen entsteht auch für das vorhandene Landschaftsschutzgebiet keine zusätzlich übermäßige Zusatzbelastung durch die Errichtung von WEA auf der o.g. Parzelle, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen.

Aufgrund der oben geschilderten Situation ist auch eine kostengünstige Anbindung an das Stromnetz möglich (Trassen etc. in räumlicher Nähe vorhanden). Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuererinnahmen hinzuweisen.

Der Einwender bittet daher um die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen für sein o.g. Grundstück.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis, dass der Bereich östlich von Appeldorn bereits sehr stark durch die bisher errichteten Windkraftanlagen vorbelastet ist, ist richtig. Für das in Rede stehende Grundstück besteht jedoch die Problematik, dass es zu großen Teilen durch den Tabubereich Wohnen im Außenbereich eingenommen wird. Die Teilfläche (s. Potenzialflächenanalyse orange Fläche), die weder von harten noch von weichen Tabukriterien überlagert wird, erfüllt nicht das weiche Tabukriterium der Mindestgröße von 10 ha und würde folglich keine Konzentrationswirkung erzeugen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3 Einwender [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 24.10.2011

Die [REDACTED] werden durch den Suchbereich V in Teilen abgedeckt. Aufgrund der vorhandenen Hochspannungsleitung gibt der Einwender zu Bedenken, dass der auf seinem o.g. Flurstücken ausgewiesene Suchraum nicht für die Errichtung einer nach heutigem Standard gängigen Windkraftanlage geeignet ist.

Um die regenerative Energiegewinnung zwecks Betriebsexpansion ausweiten zu können, schlägt er vor den Suchraum V auf das [REDACTED] und das [REDACTED] zu erweitern.

Ein Vorschlag für zukünftige Windenergieanlagenstandorte ist der Niederschrift beige-fügt. Aufgrund der visuellen Vorbelastungen der Landschaft durch die vorhandene Biogasanlage und die Stromleitungstrassen entsteht auch für das vorhandene Landschaftsschutzgebiet keine zusätzlich übermäßige Zusatzbelastung durch die Errichtung von WEA auf der o.g. Parzelle, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen. Aufgrund der oben geschilderten Situation ist auch eine kostengünstige Anbindung an das Stromnetz möglich (Trassen etc. in räumlicher Nähe vorhanden). Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuererinnahmen hinzuweisen. Der Einwender bittet daher um die Berücksichtigung seiner vorgetragenen Belange im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung.

Abwägungsvorschlag:

Eine Ausweitung der Zone nach Süden und Südosten ist aus mehreren Gründen nicht möglich. Die o.g. Flurstücke sind mit mehreren harten Tabukriterien überlagert. Das Wohnen im Außenbereich führt dazu, dass zu allen Wohnhäusern ein Abstand von mindestens 350 m einzuhalten ist, um negative Auswirkungen der Windkraftanlagen zu vermeiden. Ein weiteres Problem sind die insgesamt vier Leitungen, die den in Rede stehenden Bereich mittig kreuzen und zu denen ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten ist. Des Weiteren befindet sich im Süden ein Bodendenkmal. Entscheidend ist aber, dass aufgrund der Lage innerhalb eines für den Naturschutz und die Landschaftspflege sehr hochwertigen Landschaftsschutzgebietes, weder die angeregte Fläche noch der bisher dargestellte Suchraum künftig als Konzentrationszonen dargestellt werden können, da die Untere Landschaftsbehörde keine Befreiung in Aussicht gestellt hat. Der Landschaftsschutz wird in diesem Bereich dann zu einem harten Tabukriterium.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

4 Einwender [REDACTED] Schreiben vom 27.10.2011

Für die Flächen die ich auf der Karte im Anhang markiert habe möchte ich eine Flächen-
nutzung für Windenergieanlagen anfragen. Die Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflä-
chen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Abwägungsvorschlag:

Die in Rede stehende Fläche liegt innerhalb eines harten Tabubereiches (hier: FFH- und Vogelschutzgebiet), der einer Abwägung nicht zugänglich ist. Die Darstellung einer Konzentrazionszone ist folglich nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

5 Einwender [REDACTED] [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 02.11.2011

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57 FNP-Änderung tragen die [REDACTED] als Eigentümer des [REDACTED] die nachfolgend angeführten Anregungen vor: Die [REDACTED] möchten innerhalb des o.g. Flurstückes eine Windkraftanlage errichten. Sie bitten in diesem Zusammenhang um Prüfung der Rücknahme bzw. um Erweiterung der z.Zt. ausgewiesenen Konzentrationszone. Sie geben zu Bedenken, dass im Bereich Xanten (Obermörmter) wie auch angrenzend im Stadtgebiet Kalkar Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet im direkten Umfeld ihres Flurstückes betrieben werden.

Aufgrund der o.g. Vorbelastung der Landschaft führt eine zusätzliche Windenergieanlage aus Sicht der [REDACTED] nicht zu einer über die bereits vorhandene Beeinträchtigung hinausgehende übermäßige Belastung des Vogelschutzgebietes. Gemäß Beobachtung des [REDACTED] ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Beeinträchtigung durch die vorhandenen Windenergieanlagen gegenüber der Avifauna zu beobachten. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang angeführt, dass Wildgänse in großer Zahl unter den Anlagen weiden. [REDACTED] bitten daher um Beibehaltung der bestehenden Konzentrationszone und um Ausweitung derselben für Ihr [REDACTED]

Abwägungsvorschlag:

Die Fläche liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Gemäß Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ vom 11.07.2011 kommen Standorte für Windenergieanlagen in Vogelschutzgebieten aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

6 Einwender [REDACTED] Schreiben vom 16.11.2011

Im Amtsblatt Nr. 14 vom 20.10.2011 wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen angekündigt. Da ich mich schon längere Zeit mit der Errichtung einer WKA beschäftige, habe ich Kontakt mit [REDACTED] aufgenommen, da ich die Vermutung habe, dass evtl. seine Flächen geeignet sind.

Ich darf Sie bitten zu prüfen, ob die Flächen geeignet sind und um anschließende Ausweisung im Flächennutzungsplan bitten. Die für die Errichtung der WKA zu gründende GmbH wird ihren Sitz in Kalkar bekommen, damit die zu erwartenden Steuereinnahmen auch der Stadt Kalkar zu Gute kommen.

Zu meiner Person kann ich sagen, dass ich seit 1992 in Kalkar bei der [REDACTED] [REDACTED] arbeite und dort inzwischen [REDACTED] bin. Sicherlich werde ich beim Bau einer WKA die Kalkarer Bauunternehmen bei der Beauftragung bevorzugen. Ein Prospekt einer WKA und einer Flurkarte der Flächen von [REDACTED] liegt diesem Schreiben bei. Ich bitte um wohlwollende Prüfung meines Anliegens.

Abwägungsvorschlag:

Der angeregte Suchraum ist fast vollständig überlagert durch den Tabuflächenbereich der Siedlungsfläche Altkalkar (700 m-Radius) sowie dem Wohnen im Außenbereich (350 m-Radius). Der südwestliche Teil der angeregten Fläche ist frei von Tabukriterien und wird Bestandteil der dargestellten Konzentrationszone Neulouisendorf.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

7 Einwender [REDACTED], zu Protokoll gegeben am 24.11.2011

Das [REDACTED] liegt in einem Teilbereich des Suchraumes VII. Aufgrund der Tabuflächenanalyse der Planungsbüro Wolters & Partner vom 14.06.2011 ist das betreffende Flurstück als Windenergiestandort potentiell geeignet. Aufgrund der Vorbelastungen der Landschaft durch die unmittelbare Lage angrenzend an das Industriegebiet Kehrum und die im Stadtgebiet Uedem bereits bestehenden Anlagen entsteht für den Suchraum keine zusätzliche übermäßige Belastung durch die Errichtung von WEA auf der o.g. Parzelle, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen.

[REDACTED] gibt ebenfalls zu bedenken, dass der Anlagenstandort am südlichen Rande des Stadtgebietes liegt [REDACTED] bittet daher um Aufnahme des betreffenden Suchraumes in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für das betreffende Flurstück.

Abwägungsvorschlag:

Die in Rede stehende Fläche ist in der Potenzialflächenanalyse vom Januar 2015 größtenteils als Bereich ohne Tabus ermittelt worden. Da die Gesamtfläche (inkl. angrenzender Grundstücke) nur eine Größe von unter 10 ha umfasst, ist das weiche Kriterium der Mindestgröße nicht erfüllt und die Darstellung dieses Suchraumes als Konzentrationszone nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

8 Einwender [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 24.11.2011 und 28.11.201

Die [REDACTED] liegen in zwei Teilbereichen des Suchraumes VI. Aufgrund der Tabuflächenanalyse der Planungsbüro Wolters & Partner vom 14.06.2011 sind Teilbereiche der betreffenden Flurstücke als Windenergiestandorte potentiell geeignet. Der Einwender bittet daher um Aufnahme der betreffenden Suchräume in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für die betreffenden Flurstücke. Aufgrund der visuellen Vorbelastungen der Landschaft durch die vorhandenen Stromleitungsstrassen (110 KV) entsteht auch für das Landschaftsbild keine zusätzlich übermäßige Zusatzbelastung durch die Errichtung von WEA auf der Parzelle [REDACTED], insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen. Aufgrund der oben geschilderten Situation ist auch eine kostengünstige Anbindung an das Stromnetz möglich (Trassen etc. in räumlicher Nähe vorhanden). Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuerereinnahmen hinzuweisen.

Abwägungsvorschlag:

Die in Rede stehenden Grundstücke sind nur insoweit in den Suchraum aufgenommen worden, wie es sich anhand der Tabuflächenanalyse rechtfertigen lässt. Das östliche Grundstück [REDACTED] wird von einer Hochspannungsleitung durchkreuzt, zu der beidseitig ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten ist. Außerdem ist die westliche Fläche mit dem Abstand zum Wohnen im Außenbereich überlagert. Der Teil, der frei von Tabukriterien ist, wird künftig als Konzentrationszone dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

9 Einwender [REDACTED] [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 25.11.2011

Die Einwender sind an der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der [REDACTED] [REDACTED] interessiert. Sie bitten daher um Aufnahme der betreffenden Fläche in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für das betreffende Flurstück.

Abwägungsvorschlag:

Das in Rede stehende Grundstück grenzt im Osten an die geplante B 67 n, zu der ein Schutzabstand von 40 m einzuhalten ist (anbaufreie Zone, absolutes Tabukriterium, hinzu kommt ein Abrücken des Maststandortes entsprechend des Rotorradius). Darüber hinaus grenzt die Fläche direkt an den im Osten gelegenen Hof. Auch die anderen Hofstellen und Wohnhäuser im Außenbereich sind max. 300 m von der Fläche entfernt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

10 Einwender [REDACTED] Schreiben vom 25.11.2011 und 05.12.2011

Schreiben vom 25.11.2011:

Wie schon in meinem Brief an Herrn Sundermann vom 30.05.2011 angekündigt, beabsichtige ich eine Windkraftanlage in der Größenordnung von ca. 3 MW zu bauen. Das seinerzeit von mir vorgesehene Grundstück ist leider inzwischen als Vogelschutzgebiet ausgewiesen, so dass ich nunmehr eine erneute Anfrage für folgendes Grundstück stelle:

[REDACTED]

Zwischen dem Eigentümer und mir besteht Einigkeit darüber, eine entsprechend große Fläche aus obigem Grundstück als Standort für die geplante Windkraftanlage anzupachten. In unmittelbarer Nähe der von mir geplanten Anlage befindet sich ein Funkturm, 2 Hochspannungsmasten sowie ein Wasserwerk. Wie ich hörte, sind in der Nähe weitere Anlagen geplant. Ich bin Kalkarer Bürger und plane die Anlage im Privatbesitz zu halten was dazu führt, dass die Stadt Kalkar nach den mir bisher vorliegenden vorläufigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit ansehnlichen Gewerbesteuerereinnahmen rechnen kann.

Ich hoffe daher sehr, dass die von mir geplante Windkraftanlage seitens der Stadt Kalkar Unterstützung erfährt.

Abwägungsvorschlag:

Die Fläche liegt in einem wertvollen landschaftlichen Bereich, der von der Stadt Kalkar als weiches Tabu gewählt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben vom 05.12.2011:

Entgegen meiner im Schreiben vom 25.11.2011 an [REDACTED] geäußerten Absicht auf dem Grundstück [REDACTED] eine 3 MW Windkraftanlage zu errichten, teile ich Ihnen heute mit, dass nach Überplanung eines Windkraftherstellers an besagter Stelle nur eine 2,3 MW-Anlage möglich ist. Da ich Willens und in der Lage bin auch eine zweite Anlage zu erstellen, werde ich Kontakt zu Nachbarn des obigen Grundstücks aufnehmen auf deren Grundstück nach bisherigen Planvorlagen ebenfalls eine Anlage genehmigungsfähig ist.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

11 Einwender [REDACTED] [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 28.11.2011

Die [REDACTED] werden durch den Suchbereich V in Teilen abgedeckt. Aufgrund der vorhandenen Hochspannungsleitung gibt Herr Seegers zu Bedenken, dass der auf seinem o.g. Flurstücken ausgewiesene Suchraum für die Errichtung einer nach heutigem Standart gängigen Windkraftanlage geeignet ist.

Um die regenerative Energiegewinnung zwecks Betriebsexpansion ausweiten zu können, schlägt er vor, den Suchraum V für die betreffenden Flurstücke als Konzentrationszone für Windenergieanlagen auszuweisen. Ein Vorschlag für zukünftige Windenergieanlagenstandorte ist der Niederschrift beigelegt.

Aufgrund der visuellen Vorbelastungen der Landschaft durch die vorhandene Biogasanlage und die Stromleitungstrassen entsteht auch für das vorhandene Landschaftsschutzgebiet keine zusätzliche übermäßige Zusatzbelastung durch die Errichtung von WEA auf der o.g. Parzelle, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen. Aufgrund der oben geschilderten Situation ist auch eine kostengünstige Anbindung an das Stromnetz möglich (Trassen etc. in räumlicher Nähe vorhanden). Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuerereinnahmen hinzuweisen.

[REDACTED] bittet daher um die Berücksichtigung seiner vorgetragenen Belange im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung.

Abwägungsvorschlag:

Die angeregte Fläche liegt im Westen des Suchraumes V (südöstlich Altkalkar). Hauptkonfliktbereiche sind die Wohngebäude in einem Abstand von 350 m sowie das Landschaftsschutzgebiet. Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus dem Immissionsschutz und den technischen Anforderungen von Windkraftanlagen sowie der optisch bedrängenden Wirkung.

Entscheidend ist aber, dass aufgrund der Lage in einem für den Naturschutz und die Landschaftspflege sehr hochwertigem Landschaftsschutzgebiet, weder die angeregte Fläche noch der bisher dargestellte Suchraum künftig als Konzentrationszonen dargestellt werden können, da die Untere Landschaftsbehörde keine Befreiung in Aussicht gestellt hat. Der Landschaftsschutz wird in diesem Bereich dann zu einem harten Tabukriterium.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

12 **Einwender** [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] **Schreiben vom 29.11.2011**

Zu der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kalkar "Windenergie" möchten wir als Betreiber der [REDACTED] installierten Windenergieanlagen gerne wie folgt Stellung nehmen:

In diesem Jahr ist der bestehende Windpark in Kalkar Wissel bereits zehn Jahre alt. Daher ist es richtig und konsequent, dass Sie, um eine dauerhafte Nutzung des Gebiets durch Windenergieanlagen zu ermöglichen, bereits heute die Möglichkeit des Repowerings, d.h. des Ersetzens alter durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen mit berücksichtigen. Heute gängige Größenordnungen für neue Windkraftanlagen liegen bei 3 MW je Anlage. Sie laufen ruhiger, und es gibt Verbesserungen der Regelbarkeit in Bezug auf Schall und Schattenemissionen sowie der netzstabilisierenden Eigenschaften. Das Repowering ist ein wichtiger Baustein für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land.

Größere Windenergieanlagen benötigen aber untereinander größere Abstände, um eine möglichst optimale Energieernte zu erreichen, wie auch die Standsicherheit zu gewährleisten. Daher beantragen wir, den Suchraum derart auszugestalten, dass dort zukünftig drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Daraus folgt, dass die Längsausdehnung ca. 700 m betragen müsste. Auf Höhenbeschränkungen sowohl der Nabenhöhe als auch der Gesamthöhe müsste, wie von Ihnen auch bereits geplant, komplett verzichtet werden. Gerne stehen wir Ihnen zur Klärung weiterer Details für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der bestehenden Konflikte (harte Tabus) im Bereich der vorhandenen Windkraftanlagen (Schutzabstand zum VSG Unterer Niederrhein) ist eine Darstellung als Konzentrationszone nicht möglich. Der Bereich östlich der Windkraftanlagen ist zwar frei von Tabus, die Fläche erfüllt jedoch nicht die Mindestgröße von 10 ha und würde somit keine Konzentrationswirkung erzeugen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

13 Einwender [REDACTED] [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 30.11.2011

Der Einwender ist an der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb des [REDACTED] [REDACTED] interessiert. Er bittet daher um Aufnahme der betreffenden Fläche in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für das betreffende Flurstück.

Aufgrund der Energieversorgungsplanungen [REDACTED] [REDACTED] (u.a. Errichtung von Windenergie- und großflächigen Photovoltaikanlagen) würde der zukünftige Anlagenstandort das Konzept des Freizeitparkbetreibers ergänzen. Ebenfalls verläuft im benachbarten [REDACTED] die Hauptversorgungsleitung (Strom) [REDACTED]. Aufgrund der geschilderten Situation ist auch eine kostengünstige Anbindung an das Stromnetz möglich. Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuererinnahmen hinzuweisen. Der Eigentümer bittet daher um die Berücksichtigung seiner vorgetragenen Belange im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung.

Abwägungsvorschlag:

Das in Rede stehende Flurstück liegt südwestlich des Freizeitparks Wunderland. Teile des Grundstückes liegen ausschließlich im weichen Tabubereich des Wohnen im Außenbereich (350 m). Da die Gesamtfläche (inkl. angrenzende Grundstücke) nur eine Größe von unter 10 ha umfasst, ist das weiche Kriterium der Mindestgröße nicht erfüllt und die Darstellung dieses Suchraumes als Konzentrationszone nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

14 Einwender [REDACTED] Schreiben vom 30.11.2011

Hiermit befürworten wir die Ausweisung unserer Flächen als Vorrangflächen für Windkraftanlagen [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] ist bereit einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit bereits vorhandenen Investoren abzuschließen

Abwägungsvorschlag:

Eine Darstellung dieses Suchraumes als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ist nicht möglich, da bereits auf Ebene des Regionalplans nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Fläche westlich von Grieth kann ebenfalls nicht als Konzentrationszone dargestellt werden, da sie in einem harten Tabubereich liegt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

15 Einwender [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 09.09.2011 und 30.11.2011

Der Einwender beantragt die Betriebsfläche der [REDACTED] [REDACTED], als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet "Bioenergie und Windkraft" auszuweisen.

Der Sachverhalt begründet sich insbesondere dadurch:

- dass eine Leistungsüberschreitung der Biogasanlage möglich bzw. zum wirtschaftlichen Betrieb mittelfristig erforderlich werden wird
- dass Teile des Biogasanlagenbetriebes (z.B. Transport) nicht unter die landwirtschaftlich privilegierten Tätigkeiten fallen und durch die Bauaufsichts- und Finanzbehörde als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden.

Die Betreiber planen zudem die Errichtung einer Windenergieanlage zur Einspeisung in das Stromnetz.

Der Einwender führt in diesem Zusammenhang aus, dass der Standort und die hierfür zwischenzeitlich erstellte Infrastruktur durch die beantragten Maßnahmen wirtschaftlich optimierter genutzt werden können. Gleichzeitig gibt er in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass durch die Konzentration der Energiegewinnungsanlagen an einem bestehenden Standort die Zersiedlung und die negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht weiter vorangetrieben werden.

Zudem weist er darauf hin, dass der Standort durch die Konzentration dieser Anlagen Vorbildcharakter für die Stadt Kalkar hat.

Weiterhin schlägt der Einwender die dem Sachverhalt als Anlagen beigefügten Standortvorschläge zur Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung vor.

Insofern die vorgeschlagenen Standortausweisungen in Betracht gezogen werden sollten, ist für den Einwender auch die Realisierung des Anlagenbetriebes in Form eines Bürgerwindparks denkbar. Ein entsprechendes Konzept kann durch [REDACTED] [REDACTED] vorgestellt werden.

In diesem Zusammenhang bittet der Einwender darum, die von ihm aufgeführten Belange zum Thema Bioenergie im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Belange zu berücksichtigen und diese als Anregungen in das frühzeitige Beteiligungsverfahren aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung der Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage ist Gegenstand des laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Die Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes ist auch aus planungsrechtlicher Sicht ohnehin der einzige Weg, um Biogasanlagen mit einer Leistung oberhalb der Privilegierungsschwelle im Außenbereich zuzulassen. Die Kombination mit Windkraftnutzung zur Konzentration von Energiegewinnungsanlagen ist

ebenfalls zu begrüßen. Der so entstehende „Energiepark“ bedarf aber auch in der Regionalplanung einer Darstellung. In dem in Rede stehenden Fall liegt die Fläche im Außenbereich, jedoch mit Bezug zum Siedlungszusammenhang Altkalkar. Für eine Genehmigung dieser Anlagen ist frühzeitig nachzuweisen, dass keine negativen, gesundheitsschädigenden Auswirkungen auf die Umgebung entstehen. In jedem Fall hat die Darstellung einer Baufläche mit besonderer Zweckbestimmung keinen planungsrechtlichen Bezug zum Instrument der „Konzentrationszonen“ und kann ganz unabhängig davon betrachtet werden.

Die Anregung bzgl. des Sondergebietes sollte im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erneut vorgetragen werden. Wie mit dieser Anregung umgegangen wird, kann dann erst entschieden werden, wenn sich sowohl die Bezirksplanungsbehörde als auch der Kreis zu diesem Vorhaben geäußert haben.

Sowohl die angeregten Einzelstandorte als auch die angeregten Suchräume liegen in Tabubereichen. Die beiden westlich gelegenen Standorte liegen innerhalb des 700 m Radius des Siedlungsbereiches Altkalkar. Alle in Rede stehenden Standorte liegen im weichen Tabubereich zum Wohnen im Außenbereich. Eine Darstellung als Konzentrationszone ist nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der FNP-Neuaufstellung beachtet.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

**16 Einwender [REDACTED] zu Protokoll gegeben am
01.12.2011**

Die Einwenderin ist an der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der [REDACTED] interessiert. Sie bittet daher um Aufnahme der betreffenden Fläche in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für das betreffende Flurstück.

Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, da die Tabuflächenanalyse des Planungsbüros Wolters und Partner nur einen weichen Tabubereich ausweist bzw. ein Teil der Fläche restriktionsfrei ist.

Abwägungsvorschlag:

Bis auf einen minimalen Teilbereich liegt die Fläche in einem weichen Tabubereich. Dieser setzt sich aus Wohnen im Außenbereich sowie der südlich gelegenen Leitung zusammen. Darüber hinaus ist der nördliche Teil mit einem Landschaftsschutzgebiet sowie einem weichen Tabubereich Wald belegt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

17 **Einwender** [REDACTED] [REDACTED] **zu Protokoll gegeben am 01.12.2011**

Die Ausweisung der Suchräume I und III als zukünftige Konzentrationszonen wird durch den Einwender angestrebt.

Die Windverhältnisse sind in den o.g. Bereichen im Vergleich zu den übrigen Suchräumen günstiger, da im Umkreis der Hauptwindrichtung (Südwest) im unmittelbaren Umfeld sowie in einer Entfernung von bis zu 10 km keine störenden Hindernisse liegen bzw. die Anströmungsverhältnisse beeinträchtigen.

Die bestehenden Anlagen im Suchraum II liegen in der Nähe, so dass das Landschaftsbild bereits durch die vorhandenen Anlagen geprägt ist. Insofern wird kein gänzlich unberührter Landschaftsraum durch neue Windenergieanlagen belastet. Die Suchräume I und III haben aufgrund ihrer Größe den Vorteil, dass hier in einem räumlichen Zusammenhang mehrere Windräder realisiert werden können. Aufgrund der Bündelung der WEA ist auch eine effiziente Nutzung der vorhandenen bzw. neu zu errichtenden Stromtrassen möglich. Synergieeffekte für andere Versorgungsträger sind durch gemeinsame Nutzungen der notwendigen Trassen denkbar (hier: z.B. zusätzliche Trassennutzung für Gas- und Wasserleitungen). Weiterhin spricht für die Suchräume I und III die dünne Besiedlung sowie die relativ weite Entfernung zum Allgemeinen Siedlungsbereich Kalkar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch die [REDACTED] [REDACTED] auch die Eigentümerinteressen von Grundbesitzern innerhalb der Suchbereiche vertreten werden. Die konkrete Umsetzung der Windanlagenrealisierung ist daher in einem dem Projekt angemessenen Zeitfenster möglich. Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuererinnahmen hinzuweisen.

Der Einwender bittet daher um Aufnahme der betreffenden Suchräume in die Konzentrationszonenplanung.

Abwägungsvorschlag:

Eine Darstellung des Suchraumes I als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ist nicht möglich, da bereits auf der Ebene des Regionalplans nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Suchraum III wird als Konzentrationszone dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

18 Einwender [REDACTED] [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 01.12.2011

Das [REDACTED] liegt in einem Teilbereich des Suchraumes VII. [REDACTED] grenzt an den Suchraum VII. [REDACTED] liegt in unmittelbarer Nähe des Suchraumes VII. Aufgrund der Vorbelastungen der Landschaft durch die räumliche Nähe des Industriegebietes Kehrum und die im Stadtgebiet Uedem bereits bestehenden Anlagen entsteht für den Suchraum keine zusätzliche übermäßige Belastung durch die Errichtung von WEA auf den o.g. Parzellen, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen.

Der Einwender gibt ebenfalls zu bedenken, dass die genannten Flurstücke am südlichen Rande des Stadtgebietes außerhalb der Siedlungsbereiche Kalkars liegen. Der Einwender bittet daher um Aufnahme des betreffenden Suchraumes in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für die übrigen Flurstücke.

Abwägungsvorschlag:

Der westliche Teil der Fläche ist teilweise frei von Tabubereichen. Der östliche Teil hingegen ist mit einem weichen Tabukriterium (Wohnen im Außenbereich) überlagert. Eine Darstellung einer Konzentrationszone ist nicht möglich, da das Kriterium der Mindestgröße von 10 ha nicht erfüllt und somit keine Konzentrationswirkung gegeben ist.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

19 Einwender [REDACTED] [REDACTED] Schreiben vom 02.12.2011

Wie der Stadt bekannt ist plant unsere Mandantin zwei Windenergieanlagen (WEA) [REDACTED] [REDACTED] und zwar auf den Grundstücken [REDACTED] [REDACTED]. Die Standorte sind der Stadt vom Kreis Kleve bekannt gemacht worden. Wir dürfen dazu im Einzelnen Bezug nehmen auf den [REDACTED] [REDACTED].

Unsere Mandantin begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Stadt Kalkar, neue Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Wenn wir das Kartenwerk richtig interpretieren, liegt der Standort auf dem [REDACTED] [REDACTED] innerhalb der gefundenen Potentialfläche. Zurzeit wird noch erwogen, den Standort leicht in nördliche Richtung auf das Grundstück [REDACTED] [REDACTED] zu verschieben. Auch dieser Standort läge innerhalb der Potentialfläche. Warum allerdings der Standort [REDACTED] [REDACTED] nicht zur Potentialfläche gehört, ist für uns nicht nachvollziehbar. In den hier zur Verfügung stehenden Unterlagen sind die Restriktions-/ Tabukriterien zwar im Einzelnen benannt. Die im Entwurf der FNP-Begründung erwähnten Karten zur Tabuflächenanalyse stehen uns allerdings nicht zur Verfügung. Indem wir uns noch einmal für die elektronische Übersendung des bisherigen Materials bedanken, bitten wir auf diesem Weg darum, uns die Karten zur Tabuflächenanalyse noch gesondert zur Verfügung zu stellen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im laufenden Genehmigungsverfahren nachgewiesen worden ist, dass beide Standorte keinen bauordnungsrechtlichen, bauplanungsrechtlichen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Restriktionen unterliegen. Insbesondere die naturschutzfachlichen Untersuchungen weisen nach, dass beide Standorte unproblematisch sind. Soweit der nördliche Standort aus Sicht der Planung Probleme wegen der angrenzenden Wohnbebauung auslösen sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die eingeholten schallimmissionstechnischen Gutachten zeigen, dass die Schallimmissionswerte deutlich unterhalb der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm liegen. Hier lässt sich also ohne Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durchaus eine WEA verwirklichen. Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass die Motorsportfläche (Modellflugzeuge) unmittelbar in der Nähe des Wohnhauses der Eigentümerin die im Eigentum unserer Mandantin steht, dem Verein gekündigt worden ist. Auch insoweit gibt es also keine zu beachtenden Restriktionen mehr.

Abwägungsvorschlag:

Die in Rede stehenden Grundstücke liegen bereits in dem Suchraum Neulouisendorf. Die nördlich beantragte Zone liegt in einem weichen Tabubereich (Siedlungsflächen Tabu 700 m). Der städtebauliche Sinn der Darstellung von Konzentrationszonen im Flä-

chennutzungsplan gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 ist eine städtebauliche Ordnung im gesamten Stadtgebiet. Dabei darf sich die Stadt einer Vorsorgeplanung insbesondere aus Immissionsschutzgründen bedienen. Es mag also ohne weiteres sein, dass ein Standort naturschutzfachlich geeignet wäre und auch die Einzelprognose der Immissionswerte hier keine Überschreitungen zeigen. Bei diesen Überlegungen handelt es sich jedoch um eine Einzelstandortplanung, die durch die Anwendung des Planungsvorbehaltes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 im Sinne der städtebaulichen Gesamtordnung unterbunden werden soll.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gewichtet. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Mit Blick auf die gewählten weiteren Tabukriterien möchten wir noch grundsätzlich auf Folgendes hinweisen:

Sonderbauflächen Reitsport: Die hier gewählten 500 m-Abstände erscheinen uns als zu groß. Es liegen zahlreiche Studien vor, wonach Konflikte zwischen der Windenergienutzung und der Pferdehaltung nicht ausmachbar sind. Hier sind sogar Reiterhöfe bekannt, bei denen in unmittelbarer Nähe, teilweise unter den WEA, intensiv dem Reitsport nachgegangen wird, ohne dass es irgendwelche Probleme gibt. Des Weiteren ist bekannt, dass Reitturniere unmittelbar neben WEA stattfinden, ohne dass es bisher zu nennenswerten Störungen gekommen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird durch die Reduzierung des Abstandes auf 100 m gefolgt.

Auch ein 500 m-Abstand zu Gewerbeflächen scheint vor dem Hintergrund, dass innerhalb der Gewerbeflächen grundsätzlich auch eine Windenergienutzung möglich ist, nicht gerechtfertigt. Innerhalb von Gewerbeflächen ist das Wohnen ohnehin nur ausnahmsweise zulässig. Dass das Wohnen im Einzelfall nicht gestört werden darf, kann im Verfahren auf Einzelzulassung der WEA abgearbeitet werden. Zum Teil bieten sich WEA als Ergänzung von Gewerbeflächen sogar ausdrücklich an (Eigenversorgung vorhandener Betriebe; untergeordnete Nebenanlagen vorhandener Betriebe).

Abwägungsvorschlag:

Den Hinweisen des Einwenders kann zugestimmt werden. Im weiteren Verfahren wird ein Abstand von 100 m angesetzt, um den Gewerbe- und Industriegebieten einen Entwicklungsspielraum zu belassen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Der Abstand zu klassifizierten Straßen ist ebenfalls zu hoch gewählt. Die Rechtsprechung des OVG Münster zeigt, dass die Abstände zu Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen ohne Weiteres so gewählt werden können, dass die Rotorblattkante bis zum Straßenrand reicht. Das OVG führt aus, dass potentielle Gefahren durch theoretisch vorstellbare Havarien, Rotorblattbruch und Eiswurf ohne Weiteres durch entsprechende Nebenbestimmungen zur immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung von WEA in den Griff zu bekommen sind. Wenn Waldflächen in NRW für die generelle Freigabe diskutiert werden, rechtfertigt sich keinesfalls der hier gewählte generelle Abstand zu Waldflächen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird durch die Reduzierung des Abstandes auf 40 m gefolgt.

Bei Hochspannungsleitungen wäre zu berücksichtigen, dass zivilrechtlich für den Eigentümer der Hochspannungsleitung nur der eigentliche Schutzstreifen geschützt ist. Abstände würden sich allenfalls unter dem Gesichtspunkt der im Lee der Rotorblätter erzeugten Turbulenzen rechtfertigen. Nun ist es aber so, dass bei den heutigen WEA-Höhen regelmäßig eine untere Bodenfreiheit von 80 m und mehr gegeben ist. Das führt gerade bei nahe zu den Hochspannungsleitungen stehenden Anlagen dazu, dass der Turbulenztrichter im Lee des Rotors über den Leiterseilen der Hochspannungsleitungen liegen wird. Es wäre deshalb eine konkrete Betrachtung im Einzelfall (Höhe der Leiterseile) notwendig und keine generelle Sperrung eines Korridors von 100m zu Hochspannungsleitungen.

Auch zu FFH-Gebieten rechtfertigt sich aus unserer Sicht kein absoluter Schutz. Es wäre entsprechend dem Schutzzweck des jeweiligen FFH-Gebietes eine individuelle Betrachtung notwendig. Nur so kann geklärt werden, ob WEA überhaupt in der Lage wären, den Schutzzweck zu beeinträchtigen.

Abwägungsvorschlag:

Bei der vorliegenden FNP-Änderung handelt es sich um die Ermittlung von Konzentrationszonen, die für eine Windenergienutzung geeignet sind und nicht um eine Prüfung im konkreten Einzelfall. Eine derzeit gängige 3 MW-Anlage hat einen Rotordurchmesser von durchschnittlich 100 m, der bei der vorliegenden Untersuchung auch gewählt wurde. Es ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, diesen Abstand zu unterschreiten, sofern schwingungsdämpfende Maßnahmen ergriffen werden und dies mit dem jeweiligen Leitungsträger abgestimmt ist.

Bei den FFH-Gebieten wird zwischen Gebieten mit windkraftsensiblen und ohne windkraftsensiblen Arten unterschieden. Die FFH-Gebiete mit windkraftsensiblen Arten werden als harte Tabus angenommen und die FFH-Gebiete ohne windkraftsensible Arten als weiche Tabus. Ein weiches Tabukriterium zu den Gebieten wird nicht angesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

20 Einwender [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 02.12.2011

Das [REDACTED] liegt in einem Teilbereich des Suchraumes IV. Aufgrund der Tabuflächenanalyse des Planungsbüros Wolters & Partner vom 14.06.2011 ist das betreffende Flurstück durch einen relativen Tabubereich - Sonstige Funktionen - überlagert und in der Entwurfsfassung der 57. Flächennutzungsplanänderung als potentieller Windenergiestandort (Suchraum) dargestellt.

Aufgrund der Vorbelastungen der Landschaft durch die unmittelbare Lage des Suchraumes angrenzend an die vorhandene 10 KV-Leitung entsteht für den Suchraum keine zusätzlich übermäßige Belastung durch die Errichtung von WEA auf der o.g. Parzelle, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen. Der Einwender bittet daher um Aufnahme des betreffenden Suchraumes in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für das betreffende Flurstück.

Zudem zeichnet es sich für den Einwender ab, dass die Prüfung der von ihm zu vertretenden Belange einer längerfristigen Prüfung bedürfen. Er bittet daher um Terminverlängerung bis zum 16.12.2011.

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der Lage der Fläche in einem für den Naturschutz und die Landschaftspflege sehr hochwertigen Landschaftsschutzgebiet, können weder die angeregte Fläche noch der bisher dargestellte Suchraum künftig als Konzentrationszonen dargestellt werden, da die Untere Landschaftsbehörde keine Befreiung in Aussicht gestellt hat. Der Landschaftsschutz wird in diesem Bereich dann zu einem harten Tabukriterium.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

21 Einwender [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 02.12.2011

[REDACTED] liegen in einem Teilbereich des Suchraumes VII. [REDACTED] grenzt an den Suchraum VII. [REDACTED] liegt in unmittelbarer Nähe des Suchraumes VII.

Aufgrund der Vorbelastungen der Landschaft durch die räumliche Nähe des Industriegebietes Kehrum und die im Stadtgebiet Uedem bereits bestehenden Anlagen entsteht für den Suchraum keine zusätzliche übermäßige Belastung durch die Errichtung von WEA auf den o.g. Parzellen, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen.

Der Einwender gibt ebenfalls zu bedenken, dass die genannten Flurstücke am südlichen Rande des Stadtgebietes außerhalb der Siedlungsbereiche Kalkars liegen. Der Einwender bittet daher um Aufnahme des betreffenden Suchraumes in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für die übrigen Flurstücke.

Abwägungsvorschlag:

Der westliche Teil der Fläche ist teilweise frei von Tabubereichen. Der östliche Teil hingegen ist mit einem weichen Tabukriterium (Wohnen im Außenbereich) überlagert.

Eine Darstellung einer Konzentrationszone ist nicht möglich, da das Kriterium der Mindestgröße von 10 ha nicht erfüllt und somit keine Konzentrationswirkung gegeben ist.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

22 **Einwender** [REDACTED] **Schreiben vom 07.12.2011**

Gegen den im Amtsblatt Nr. 14/2011 unter Punkt 2 gefassten Ratsbeschluss zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen) und den daraus folgenden Entwicklungen in Teilen von Neulouisendorf machen wir und die anderen Unterzeichner hiermit unsere Bedenken und Einwendungen geltend.

Durch die Ausweisung von Vorrangzonen zur Nutzung der Windenergie, welche gelegen sind im Bereich zwischen den folgenden Straßen: Bergstraße - Hochstraße; Römerstraße (Alte Bahn) - Grenzweg entstehen für uns als unmittelbare Nachbarn dieser Zone erhebliche nicht hinnehmbare und in ihren vollständigen Ausmaßen nicht absehbare Beeinträchtigungen. Wir sind persönlich betroffen und befürchten, dass:

- Die Windenergieanlage liegt dicht an den Wohnhäusern
- Die Windenergieanlage liegt dicht an wertvollem landwirtschaftlichem Tierbestand
- Die Windenergieanlage beeinträchtigt die Pferde
- Die Anlage sorgt für Schattenwurf, Schattenschlag
- Bedrängende Wirkung durch Anlagen gegeben
- Lärm, Geräusentwicklung durch Anlagenbau und deren Betrieb
- Negative Auswirkungen auf die Lebensqualität und den Erholungswert in Neulouisendorf
- Negative Auswirkungen auf den Wert der Immobilien
- Die optische Wirkung der Windkraftanlagen ist eine landschaftsbeherrschende und landschaftsprägende. Durch ihre Größe, Farbe und die rotierende Bewegung werden die Anlagen in der besonders freien Lage Neulouisendorfs zu Objekten, die das Landschafts- und Ortsbild beherrschen. Um den Reiz der bisherigen Kulturlandschaft ist es damit geschehen. Sie ist zerstört.
- In Zeiten immer knapper werdender Ackerflächen wird gerade ein Bereich mit hoch ertragsfähigen und leicht zu bearbeitenden Böden, wie sie in dieser Kombination nur einmal im Kalkarer Stadtgebiet vorkommen, durch den Bau von Windkraftanlagen und deren stark flächenbeanspruchenden Zuwegungen auf Dauer versiegelt.

Im Rahmen einer besonderen Flächennutzungsplanung weist die Stadt Kalkar Sondergebiete in Neulouisendorf zur Nutzung der Windenergie aus. Hierdurch erreicht sie, dass das übrige Stadtgebiet frei von Windkraftanlagen bleibt. Neulouisendorf und ein Teil der Einwohner, und hier besonders viele, der in unmittelbarer Nachbarschaft der Konzentrationszonen wohnenden Bürger der Berg- und Hochstraße sind die persönlich, in vielfältiger Weise betroffenen Opfer der angedachten Planungen. Es ist zu befürchten, dass

es nicht bei einzelnen Windkraftanlagen bleibt, sondern es in Neulouisendorf zu einer Konzentration von Windkraftanlagen kommt und somit unser Dorf zum Windparkstandort wird. Das möchten wir nicht hinnehmen. Welche Gründe führten dazu den Bereich Neulouisendorf als Vorrangzone für die Nutzung der Windenergie auszuweisen? Gleichzeitig bitten wir um Antwort auf die Frage, welche Gründe rechtfertigen es, den übrigen Kalkarer Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten? Gibt es im Stadtgebiet Kalkar alternative Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen? D.h. Flächen für Windenergieanlagen, deren Abstände zur nächsten Wohnbebauung größer sind als die hier auf den o. g. Flächen bestehenden Entfernungen und auf denen weniger Beeinträchtigungen für Mensch und Natur entstehen!

Wir sind für die Nutzung alternativer Energiequellen. Die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen und der damit geplante Bau von Windkraftanlagen im Bereich dieser oben genannten Fläche stellt jedoch eine erhebliche Belastung für uns, die wir hier leben, dar. Deshalb erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung eines Sondergebietes zur Windenergienutzung in dem oben genannten Bereich unseres Dorfes.

Mit meiner Unterschrift, die für ein Nein zur Ausweisung dieser oben genannten Konzentrationszonen steht, wenden wir uns gegen dieses Vorhaben.

Abwägungsvorschlag:

Der Klimawandel sowie die Ereignisse in Japan im Jahr 2011 haben das Land NRW dazu veranlasst, verbindliche Klimaziele in einem Klimaschutzgesetz zu verabschieden. Um diese Klimaschutzziele zu erreichen hat auch der Ausbau erneuerbarer Energien Vorrang. Ohne einen Ausbau der Windenergie können diese Ziele nicht erreicht werden. Oberste Priorität hat das Repowering. Wo es jedoch auch neue Potentiale gibt, sind diese auszuschöpfen.

Die Stadt Kalkar hat sich dazu entschieden eine Konzentrationsflächenplanung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB zu erstellen. Grundlage sind der neue Windenergieerlass sowie die aktuelle Urteilsgesetzgebung. Mit Hilfe einer sogenannten Tabuflächenanalyse konnten potentielle Suchräume ermittelt werden. Ein potentieller Suchraum ist u.a. der Stadtteil Neulouisendorf. Bei diesem landwirtschaftlich geprägten Stadtteil handelt es sich um einen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Windenergie ist im Außenbereich privilegiert. Die Stadt hätte auch die Möglichkeit, Windenergie nicht durch Konzentrationszonen zu steuern, sondern dies durch immissionsrechtliche Einzelgenehmigungen dem Kreis als Genehmigungsbehörde zu überlassen. Für Neulouisendorf würde dies jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit die Errichtung einer größeren Anzahl von Windkraftanlagen zur Folge haben. Denn dann muss jede Anlage die genehmigungsfähig ist, auch genehmigt werden.

Die Befürchtung, es könnte in Neulouisendorf ein Windpark entstehen, ist nicht berechtigt. Es gibt im gesamten Stadtgebiet nur noch sehr wenig große Flächen. In Neulouisendorf handelt es sich zudem jeweils nur um Standorte, an denen max. 1 bis 2 Anlagen errichtet werden können und dies auch nur, wenn abschließend nachgewiesen ist, dass

die Immissionswerte zur benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden.

Der Einwender hat richtig interpretiert, dass, sobald Konzentrationszonen ausgewiesen sind, die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dieser Zonen regelmäßig nicht mehr möglich ist. Ihm hätte jedoch auch auffallen müssen, dass nicht nur der Stadtteil Neulouisendorf betroffen ist, sondern auch in zahlreichen anderen Bereichen des Stadtgebietes Suchräume dargestellt sind.

Die oben aufgelistete Befürchtung, dass durch eine Windkraftanlage ausschließlich negative Auswirkungen ausgehen, ist nicht richtig.

Immissionen:

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte an Wohnhäusern führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Optisch bedrängende Wirkung:

Zur befürchteten „optisch bedrängenden“ Wirkung hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichsweise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewandt werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen. Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Gebäudeseite betroffen wäre, auf der keine Fenster von zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen vorhanden sind.

- Wertverlust der Immobilie:

Negative Auswirkungen auf den Wert der Immobilien ist durch einen Windpark nicht gänzlich auszuschließen. Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, AZ 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, AZ 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, AZ 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, AZ 4 B 195/97).“

- Schattenwurf und Disco-Effekt

Die sog. bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WKA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung.

Für den Schattenwurf durch die WKA gilt folgendes: Angesichts der besonderen astronomischmeteorologischen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit überhaupt ein bewegter Schatten durch die Windkraftanlage entstehen kann, und angesichts der einfachen Möglichkeiten, sich dagegen zu schützen, ist nicht anzunehmen, dass Belästigungen dadurch tatsächlich als erheblich eingestuft werden müssen. Auf freiwilliger Basis kann der Betreiber selbstverständlich eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichts) berücksichtigt, sodass die tatsächliche Beschattungsdauer noch weiter begrenzt wird.

- Landschaftsbild:

Der Errichtung einer Windkraftanlage stehen öffentliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB dann nicht entgegen, wenn der Flächennutzungsplan für den Standort die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" enthält.

Nach der vom Gesetzgeber getroffenen Wertung in § 35 Abs. 1 BauGB sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich bevorzugt zulässig. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes oder eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 5 durch ein privilegiertes Vorhaben ist daher nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders

schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 – 1 B 29/98).

- Versiegelung von Ackerflächen durch Erschließung:

Grundsätzliches Ziel bei der Erschließung der Windkraftanlagen ist eine durch geeignete Planung und Bauweise minimierte Bodenversiegelung. Erschließungswege und Leitungen sollen möglichst kurz sein, um Zerschneidungseffekte der vorhandenen Strukturen zu vermindern.

Für die Bauphase muss eine ausreichende Wegeanbindung vorhanden sein. Windkraftanlagen im laufenden Betrieb erfordern keine besonderen Erschließungen (wie. z.B. Wasser und Abwasser). Ausschließlich die Zuwegung zur Wartung der Anlagen muss sichergestellt werden.

Auch die weiteren oben aufgelisteten negativen Auswirkungen sind durch die Rechtsprechung widerlegt worden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht zutreffend.

23 Einwender [REDACTED] [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 22.12.2011

Der Einwender ist an der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des [REDACTED] [REDACTED] interessiert.

Er bittet daher um Aufnahme der betreffenden Fläche in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für die betreffenden Flurstücke. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, da die Flurstücke infrastrukturell gut erschlossen sind und daher eine kostengünstige Einspeisung der gewonnenen Energie in das Stromnetz möglich ist sowie Vogelschutzbelange voraussichtlich nicht berührt werden. Der Einwender weist auch auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuereinnahmen hin.

Abwägungsvorschlag:

[REDACTED]
Beide Flächen liegen in einem weichen Tabubereich, so dass eine Darstellung als Konzentrationszone nicht möglich ist. Außerdem sind die Flächen zu klein, um eine Konzentrationswirkung zu erzeugen.

[REDACTED]
Dieses Flurstück liegt bereits zum größten Teil innerhalb der Konzentrationszone Hönnepel.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

24 Einwender [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Schreiben vom 23.12.2011

[REDACTED] möchte den heutigen Standort perspektivisch zu einem "Bioenergie- und Freizeitpark" weiterentwickeln.

Neben einer Erweiterung des Freizeitparks gibt es bereits erste konkrete Konzepte zum Thema Erneuerbare Energien. [REDACTED] plant einen Teil der Freiflächen für den Bau und den Betrieb einer oder mehrerer Windkraft-, Photovoltaik- und weiterer energietechnischer Anlagen i.H.v. mehr als € 15 Mio. zu nutzen.

Bei der Umsetzung dieser Pläne möchte [REDACTED] den seither gelebten lokalen Bezug auch weiterhin aufrechterhalten und intensivieren. Gerne möchte [REDACTED] die Bürger und lokale Partner in der Region an dieser Entwicklung teilhaben lassen bzw. aktiv mit einbinden. Aus diesem Grunde plant [REDACTED] die Emission einer sog. „Mittelstandsanleihe“ bzw. projektbezogener Bürgerbeteiligungen. Auf diese Weise könnten sich die Bürger und Interessenten direkt an sicheren Investitionen in umweltfreundlichen und nachhaltigen Projekten am Standort beteiligen. Die Detailplanung dieser Vorhaben wird im Jahr 2012 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Von diesen Entwicklungsvorstellungen ausgehend haben wir die 57. Änderung des Flächennutzungsplans eingesehen, und bringen folgende Anregungen vor:

1. Nach den geplanten Darstellungen der 57. Änderung ist im Bereich des Freizeitparks und in dessen unmittelbarem Umfeld keine Konzentrationszone für Windenergieanlagen vorgesehen. Jedoch kommt der Windenergienutzung im Projekt "Bioenergie- und Freizeitpark" ein hoher Stellenwert zu. Daher bitten wir eingehend zu prüfen, ob entgegen den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen möglich ist. Sofern dies nicht in Betracht kommt, bitten wir darzustellen, unter welchen sonstigen Voraussetzungen (z.B. Ausweisung eines Sondergebiets "Windenergie") der [REDACTED] die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ermöglicht werden kann.
2. Nach dem aktuellen Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Sommer 2011 beträgt der Regelabstand zu EU-Vogelschutzgebieten 300 m. Dem entgegen gibt die 57. Änderung des Flächennutzungsplans eine Pufferzone von 500 m vor (Seite 8 der Begründung). (Hinweis: In der Legende in Kapitel 8 sind irrtümlich wieder 300 m aufgeführt.). Betroffen ist vorliegend das EU-

Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein", dessen Grenze entlang des Rheins verläuft. Aus der Begründung geht nicht hervor, welche Gesichtspunkte die Abstands-Erhöhung um 200 m rechtfertigen. Da diese Frage wesentliche Bedeutung für den Bioenergie- und Freizeitpark hat, regen wir an, die Pufferzone auf das im Windenergie Erlass vorgesehene Maß zu reduzieren. Weil jede Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich von Vogelschutzgebieten ohnehin mit umfassenden artenschutzrechtlichen Prüfungen verbunden ist, wären deshalb keine Nachteile für geschützte Arten zu erwarten.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen würden und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1.) Unabhängig von Windkonzentrationszonen können Windkraftanlagen in baulich vorgeprägten Bereichen, für die grundsätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden könnte, errichtet werden. Für das Sondergebiet Freizeitpark Wunderland existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Allerdings ist der Bereich baulich so vorgeprägt, dass die Entwicklung eines Bebauungsplans sinnvoll ist und somit auch die Errichtung von Windkraftanlagen möglich wäre. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 57. FNP-Änderung, sondern wird im Rahmen der FNP-Neuaufstellung bearbeitet. Hier empfiehlt sich eine erneute Anregung im Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan.

Zu 2.) Der Abstand zu Vogelschutzgebieten ist im weiteren Verfahren auf 300 m reduziert worden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beachtet.

Der Anregung wurde gefolgt.

25 Einwender [REDACTED] Schreiben vom 23.12.2011

Nachdem ich bei der Stadt Kalkar Einsicht in den neuen Plan zur Ausweisung von Windenergieanlagen genommen habe, musste ich feststellen, dass in West-Nördlicher Richtung meiner Hofstelle eine Fläche den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen werden soll. Diese vorgesehene Fläche reicht etwa 40 m in mein Grundstück hinein. Um hier eine Windanlage realisieren zu können, müsste die ausgewiesene Fläche etwa 70 bis 80 m zu meiner Hofstelle erweitert werden. Zur Orientierung: Es handelt sich um die Fläche, [REDACTED].

Abwägungsvorschlag:

Die Fläche liegt in einem für den Naturschutz und die Landschaftspflege sehr hochwertigem Landschaftsschutzgebiet, so dass weder die angeregte Fläche noch der bisher dargestellte Suchraum künftig als Konzentrationszonen dargestellt werden können, da die Untere Landschaftsbehörde keine Befreiung in Aussicht gestellt hat. Der Landschaftsschutz wird in diesem Bereich dann zu einem harten Tabukriterium.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

26 Einwender [REDACTED] [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 11.01.2012

Der Einwender ist an der Nutzung seines Grundstücks [REDACTED] für Windenergie interessiert bzw. plant die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb des o.g. Flurstücks. Er bitte daher um die Beibehaltung des auf seinem Grundstück dargestellten Suchraumes und in diesem Zusammenhang auch um die Aufnahme der betreffenden Fläche in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für das betreffende Flurstück. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, da die Tabuflächenanalyse des Planungsbüros Wolters & Partner nur einen weichen Tabubereich aufweist bzw. ein Teil der Fläche restriktionsfrei ist.

Abwägungsvorschlag:

Ein kleiner Teil der Fläche ist ohne Tabus und wird in die Konzentrationszone Neulouisdorf aufgenommen. Der restliche Teil der Fläche ist mit einem weichen Tabu (Wohnen im Außenbereich) überlagert und kann nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

27 Einwender [REDACTED] [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 11.01.2012

Der Einwender trägt die nachfolgenden Bedenken vor: Das Wohngebäude des Einwenders liegt in einem Abstand von rd. 400 m mittig zwischen den Suchräumen IV und V. Der Einwender befürchtet, dass er aufgrund der o.g. Lage seines Wohnhauses zukünftigen Belastungen durch Windenergieanlagen übermäßig ausgesetzt sein wird. Hierzu zählen Lärm und Verschattung des Grundstücks insbesondere durch die südlich gelegene Konzentrationszone V - auch unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung „Südwest“. Ebenfalls eignet sich die Konzentrationszone V aufgrund des südwestlich angrenzenden Monreberges seiner Meinung nach nicht für den wirtschaftlich optimalen Betrieb von Windenergieanlagen.

Abwägungsvorschlag:

Die Tabuflächenanalyse hat mit einem Mindestabstand von 350 m als Tabu bereits die Immissionsvorsorge beachtet. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist Gegenstand der Baugenehmigung, deren Bestandteil auch eine Schattenwurfanalyse ist, die in der Praxis dann zur Steuerung der Windkraftanlage über einen sogenannten „Schattenwächter“ führt. Damit wird Schattenwurf sicher ausgeschlossen.

Die Stadt Kalkar ist nicht dazu verpflichtet, die wirtschaftlich optimalsten Standorte zu sichern. Die Erhebung des Monreberges wird zu einer großen Höhe der Windkraftanlage führen. Schlussendlich ist dies aber eine Entscheidung zwischen Bau- und Unterhaltungskosten sowie der Ertragssituation am Standort. Dies kann von der Stadt vorab nicht festgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sind aber unbegründet.

28 Einwender [REDACTED], Schreiben vom 18.01.2012

Im Zuge der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar zur Steuerung von Windenergieanlagen beantragen wir die Neuausweisung einer Windkonzentrationszone in der Gemarkung Altkalkar. Der Bereich für den die Ausweisung beantragt wird, ist im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Durch von uns vorgenommenen ersten Vorprüfungen zur Eignung des Bereiches stellen in Aussicht, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Abstände zur Außenbereichsbebauung in diesem Bereich drei Windkraftträder errichtet werden könnten.

Bei einer Ausweisung des Gebietes zur Windkonzentrationszone würden wir weitergehende Untersuchungen durch Gutachter beauftragen und die Prüfungen hinsichtlich Eignung und Zulässigkeit eigenverantwortlich durchführen. Wir bitten daher unseren Antrag in den Gremien entsprechend zu beraten. Über einen positiven Bescheid würden wir uns freuen.

Abwägungsvorschlag:

Der zur Rede stehende Bereich wird größtenteils durch Schutzradien der benachbarten Außenbereichsbebauung als Tabufläche klassifiziert. Die hier angenommenen 350 m sind unter Berücksichtigung moderner Windkraftanlagen sicherlich als Minimum zu sehen. Selbst wenn kleinere Anlagen projektiert würden und man von geringeren Wohnabständen ausgehen würde, blieben keine größeren zusammenhängenden Flächen übrig, sondern lediglich Einzelstandorte. Dies ist jedoch nicht der Planungsauftrag, den die Stadt Kalkar bei Anwendung des Planungsvorbehaltes zu verfolgen hat.

Der westliche Teil der Fläche, der nicht mit Tabus belegt ist, widerspricht dem Kriterium der Mindestgröße von 10 ha und erzeugt somit keine Konzentrationswirkung.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

29 Einwender ■ ■ Schreiben vom
20.01.2012

Der Einwender bittet sein Flurstücke nordöstlich der Ortslage Kalkar als windenergiegeeigneten Raum in die Planung aufzunehmen. Restriktionen seien nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag:

Der in Rede stehende Standort liegt sowohl im Immissionschutz-Vorsorgeradius benachbarter Außenbereichsbebauung, als auch des Ortskerns von Kalkar. Unabhängig von der Immissionsproblematik gilt für die historische Ortslage von Kalkar aufgrund der baukulturellen Qualität auch ein Umgebungsschutz. Somit ist die Feststellung, Restriktionen seien nicht erkennbar, nicht zutreffend.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

30 Einwender [REDACTED] [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 10.02.2012

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57 FNP-Änderung trägt der Einwender als Eigentümer des [REDACTED]

[REDACTED] die nachfolgend angeführten Anregungen vor:

Herr Beckmann ist an der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der o.g. Flurstücke interessiert. Er bittet daher um Aufnahme der betreffenden Flächen in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für die betreffenden Flurstücke.

Abwägungsvorschlag:

Der südliche Teil der Fläche ist teilweise frei von Tabubereichen. Der nördliche Teil hingegen ist mit einem weichen Tabukriterium (Wohnen im Außenbereich) überlagert.

Eine Darstellung einer Konzentrationszone ist nicht möglich, da das Kriterium der Mindestgröße von 10 ha nicht erfüllt und somit keine Konzentrationswirkung gegeben ist.

[REDACTED]
Eine Darstellung dieses Suchraumes als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ist nicht möglich, da bereits im Regionalplan nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

31 Einwender [REDACTED] zu Protokoll gegeben am 23.02.2012

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57 FNP-Änderung trägt [REDACTED] [REDACTED] als Eigentümer und Jagdpächter [REDACTED] die nachfolgend angeführten Anregungen vor: [REDACTED] bewirtschaftet den unter der o.g. Anschrift bestehenden Hof, welcher in unmittelbarer Nähe des Suchraumes I liegt.

[REDACTED] betont, dass er unmittelbar Betroffener der Flächennutzungsplanänderung ist und daher über den Fortgang der Planung informiert werden möchte, da er grundsätzlich gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone ist.

Er behält sich ausdrücklich vor, rechtliche Schritte gegen die geplante Ausweisung einer Konzentrationszone im Bereich des Suchraumes I einzuleiten, sofern er im weiteren Verfahren nicht beteiligt wird.

Wie bereits aus den o.g. Gründen ersichtlich, möchte [REDACTED] im Rahmen der Anlagengenehmigungsplanung ebenfalls beteiligt werden.

Abwägungsvorschlag:

Unabhängig von der Windkonzentrationszonenausweisung wird die individuelle Genehmigung einer Windkraftanlage durch die Untere Immissionsschutzbehörde geprüft. Das hierzu notwendige immissionsschutzrechtliche Verfahren wird von der Kreisverwaltung Kleve betreut.

Da der Suchraum I im Flächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt wird, sind die Hinweise nicht mehr relevant.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

32 Einwender [REDACTED] Schreiben vom 24.02.2012

[...] ich habe die sehr ausführlichen Beschreibungen zu den Windkonzentrationszonen durchgelesen und möchte darauf hinweisen das ich mit dem Vorschlag der Rücknahme „Konzentrationszone Kläranlage Hönnepel" nicht einverstanden bin.

Als Anlage sende ich Ihnen einen Auszug aus dem Windenergieerlass, wo gerade auf das Re-powering von Altanlagen in bestehenden Nutzungsflächen verwiesen wird. (Klimaschutzminister Johannes Remmel):

„Repowering"

Zentraler Bestandteil der Windenergiepolitik in NRW ist das Repowering. Dabei werden alte Anlagen durch neue effiziente und leistungsstarke Anlagen am gleichen Standort ersetzt. Schon allein damit kann es gelingen, den Anteil der Windenergie an der erzeugten Strommenge deutlich zu erhöhen.

Der neue Windenergieerlass ermöglicht Repowering, unter anderem dadurch, dass die pauschale Höhenbeschränkungen von 100 Metern anders als im alten Windkrafterlass für nicht mehr zulässig erklärt wurden. Ein wirtschaftlicher Betrieb erfordert unter heutigen Bedingungen im Normalfall Anlagen von 150 Metern Höhe.

Gerade die Errichtung neuer Anlagen auf schon belasteten Flächen, bzw. auf Industrie-Gewerbeflächen oder andere Sondernutzungsflächen wird ja gerade empfohlen! Ferner ist gerade die Kläranlage Kalkar mit Windkraftanlage und Gasturbine, sowie meiner Windkraftanlage eine optimale Lösung der umweltfreundlichen Energieerzeugung. In Zukunft kann man dort bestimmt noch weitere „Erneuerbaren Energiemodelle" verwirklichen! Im Hinblick auf die Windkraftnutzung meiner Anlage in Kalkar-Hönnepel habe ich mit dem Abwasserverband eine Wegerechtsvereinbarung geschlossen! Diese Wegerechtsvereinbarung ist gekoppelt an die Nutzung einer Windkraftanlage!

Aus diesem Grunde bitte ich Sie die Beschlussvorlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes um eben diese „Gewerblich genutzte Fläche" zu erweitern!

Abwägungsvorschlag:

Unabhängig von Windkonzentrationszonen können Windkraftanlagen in baulich vorgeprägten Bereichen, für die grundsätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden könnte, errichtet werden. Im vorliegenden Fall ist allerdings die Erarbeitung eines Bebauungsplanes aufgrund der Lage im Bereich von Natura 2000 Gebieten nicht unkompliziert, aber grundsätzlich möglich.

Für die Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Allerdings ist der Bereich baulich so vorgeprägt, dass die Entwicklung eines Bebauungsplans sinnvoll ist und somit auch die Errichtung von Windkraftanlagen möglich wäre. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 57. FNP-Änderung.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.